Geschäftsverteilungsplan

des

Kammergerichts

für das

Geschäftsjahr

2024

Stand: 29. August 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Justizverwaltung ... 5

II. Rechtsprechung ... 6

A. Zivilsenate ... 6

B. Strafsenate ... 42

C. Weitere Spruchkörper ... 51

D. Bereitschaftsrichterliste ... 60

III. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung ... 61

A. Geschäftsverteilung für die Zivilsenate ... 61

1. Verteilung nach Sachgebieten ... 61

1.1. Grundsatz ... 61

1.2. Abweichende Anknüpfung ... 61

1.3. Besondere Verfahren ... 63

1.4. Zugehörigkeiten zu mehreren Sachgebieten ... 63

1.5. Umfang der Zuständigkeit ... 64

1.6. Vorbefassung ... 65

1.7. Sachgebiete (in alphabetischer Reihenfolge) ... 65

1.8. Zuständigkeit in Familiensachen ... 68

2. Buchstabenverteilung ... 68

2.1. Grundsatz ... 68

2.2. Abweichende Anknüpfung ... 70

3. Verteilung im Turnus ... 71

4. Zurückverweisung an das Kammergericht ... 73

5. Zuständigkeitsstreitigkeiten ... 73

5.1. Abgabeverfahren und Abgabefrist ... 73

5.2. Entscheidung bei Zweifeln über die Zuständigkeit ... 73

B. Geschäftsverteilung für die Strafsenate ... 75

1. Buchstabenverteilung ... 75

1.1. Name des Beschuldigten ... 75

1.2. Mehrere Beschuldigte ... 75

1.3. Vorbefassung ... 75

1.4. Wiederaufnahme des Verfahrens ... 76

1.5. Maßgeblichkeit des Eingangsdatums ... 76

1.6. Ordnungswidrigkeiten ... 76

1.7. Zuständigkeit für Vernehmung gemäß §§ 115, 129 StPO ... 76

2. Sonderstrafsachen ... 76
2.1. Verkehrsstrafsachen ... 76
2.2. Konkurrierende Zuständigkeiten ... 76
3. Verteilung im Turnus ... 77
4. Verweisung auf Abschnitt A ... 80
5. Anderer Senat nach § 140 a Abs. 6 Satz 1 GVG ... 80
6. Ergänzungsrichter ... 81
7. Entsprechende Geltung für die Zivilsenate ... 82
C. Regelmäßige Vertretung der Vorsitzenden und der Beisitzer und Änderung der Besetzung ... 82
1. Vertretung in Zivilsachen ... 82
1.1. Regelmäßige Vertretung des Vorsitzenden ... 82
1.2. Vertretung im Übrigen ... 82
1.3. Sitzungsvertretung der Senate für Familiensachen ... 83
1.4. Änderung der Besetzung ... 85
2. Vertretung in Strafsachen ... 86
2.1. Regelmäßige Vertretung des Vorsitzenden ... 86
2.2. Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der Beisitzer ... 86
2.3. Vertretung der Beisitzer des 1. und 6. Strafsenats in erster Instanz vor dem Kammergericht zu verhandelnden Strafsachen ... 86
2.4. Vertretung der Beisitzer der Strafsenate im Übrigen ... 87
2.5. Verhinderung aller Beisitzer der Strafsenate ... 87
2.6. Vorrang der Vertretungstätigkeit ... 87
2.7. Zurückweisung ... 87
IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ... 88
V. Anhang ... 89
A. Buchstabenzuständigkeit der Zivilsenate ... 89
1. Handelssachen ... 89
2. Kostensachen ... 89
3. Miet- und Pachtsachen ... 89
4. Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten in Familiensachen ... 90
B. Abteilungszuständigkeit der Familiensenate ... 90
1. Erläuterung ... 90
2. Abteilung des Amtsgerichts Köpenick ... 90

3. Abteilung des Amtsgerichts Pankow 90
4. Abteilung des Amtsgerichts Schöneberg 91
5. Abteilung des Amtsgerichts Kreuzberg 92
C. Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen (Auszug) 93
D. Buchstabenzuständigkeit der Strafsenate 95
E. Verwaltungsanordnung zur Turnusverteilung von Zivilsachen 96
F. Mitglieder des Präsidiums 97

I. Justizverwaltung

Kammergericht:	Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin (Schöneberg) Telefon: (Vermittlung) 90 15 - 0 (Durchwahl) 9015 und App. Nr. (innerbetriebl.) 915 - 111 oder App. Nr.
Vorstandsgeschäfte:	N. N. Vizepräsidentin des Kammergerichts Dr. Schröder-Lomb (Zimmer 245)
Richterliche Justizverwaltungsgeschäfte:	Die Namen der Dezernenten werden durch besondere Verfügung bekannt gegeben. Die Verteilung der Justizverwaltungsgeschäfte im Einzelnen wird durch besonderen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
Geschäftsleitende Beamtin des Kammergerichts:	Justizoberrätin Franz (Zimmer 256)
Weitere Verwaltungsabteilung: tungsstelle	Zentrale Besoldungs- und Vergü- der Justiz Leiterin: Justizoberamtsrätin Dorn (Zimmer 4060) Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin Fernruf: 90 13 - 0, intern: (913) 111

II. Rechtsprechung

A. Zivilsenate

1. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Suilmann (ab 25. April 2024)[A]
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Dr. Rieger Richter am Kammergericht R. Müller[1] Richterin am Kammergericht Muratori
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht R. Müller
Sitzungstage:	Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

1) Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen, soweit nicht in 1. Instanz ein Prozessgericht entschieden hat und soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet ist;

2) Beschwerden gemäß § 82 GNotKG;

3) Beschwerden in Sachen der Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

4) Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit nicht der 2., 3. oder 18. Zivilsenat zuständig sind sowie Bestellung zum Vollstreckungsgericht nach § 2 ZVG;

5) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 107 Abs. 5, 6 und 8 FamFG;

6) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. des EGGVG, soweit nicht ein Strafsenat zuständig ist;

7) alle sonstigen Angelegenheiten der Zivilrechtspflege, für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet ist;

8) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (5/100) -;

die ab dem Beginn des Geschäftsjahres eingehenden ersten 10 U-Sachen sind durch Abgabeverfügung der Eingangsregistratur an den 4. Zivilsenat abzugeben, die nächst eingehenden 10 U-Sachen an den 26. Zivilsenat.

[A] (Pb vom 11.04.2024)

[1] 7/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Senat für Notarsachen und im Anwaltsgerichtshof.

2. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Vossler
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Dr. Dietrich
	Richterin am Kammergericht Dr. Berkl
	(bis zum 31. August 2024)[A]
	Richterin am Kammergericht Dr. Kober[1]
	(ab 1. Dezember 2024)[A]
	Richter am Kammergericht Draeger
	Richterin am Landgericht Geldermann
	(bis 30. September 2024)
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Dietrich
Sitzungstage:	Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

1) Handelssachen mit den Buchstaben A, C, F, G, J, K, L, N, O, T, Y und Z;

2) Berufungen und Beschwerden aufgrund des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. IS. 1003/GVBl. S. 1031);

3) Berufungen und Beschwerden aufgrund des AuslWBEntschG vom 10. März 1960 (BGBl. I S. 177/GVBl. S. 420);

4) Beschwerden nach § 51 b GmbHG, §§ 318 Abs. 3 und Abs. 4, 324 Abs. 2 HGB, § 12 SpruchG, § 10 UmwG;

5) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ZPO, einschließlich der Bestimmung des i. S. d. § 119 a GVG zuständigen Senats des Kammergerichts, soweit nicht der 18. Zivilsenat zuständig ist.

[A] (Pb vom 14.08.2024)

[1] 3/5 Richterpensum.

3. Zivilsenat
- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Prof. Dr. Ernst
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Balschun (bis 30. November 2024)
	Richterin am Kammergericht Sattler[1]
	Richterin am Kammergericht Volbehr[2] (ab 15. Mai 2024)
	Richter am Amtsgericht Paulick (bis 31. März 2024)
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Sattler
Sitzungstage:	Mittwoch und Freitag

Der Senat bearbeitet:

1) Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG)

   a) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 20 bis 23;

   b) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Köpenick 20 bis 28 und 200 in Auslandssachen sowie zusätzlich 22, 25 und 27 in Inlandssachen;[A]

   c) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg (und Amtsgericht Charlottenburg) 120, 122, 124, 127, 128, 130, 131, 132, 135, 136, 139, 140, 143, 144, 145, 147, 150, 152, 157a, 157b, 158, 160, 162b, 163, 164, 168, 171, 174, 176 und 179 in Auslandssachen;

   d) der Abteilung des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow 18 in Auslandssachen;

2) anstelle aller anderen Familiensenate Beschwerden in Abstammungssachen (§ 169 FamFG);

3) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 16. Zivilsenat für Berufungen und Beschwerden in der Sache zuständig ist, sowie Beschwerden nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen eine Entscheidung des 16. Zivilsenats oder deren Unterlassen (Abs. 4 S. 1);

4) anstelle aller anderen Familiensenate Entscheidungen über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltstitel;

5) Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige gemäß § 839 a BGB und gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten mit den Buchstaben A - Do,

[1] 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Anwaltsgerichtshof.
[2] 7/10 Richterpensum.

wenn der Gegenstand der Tätigkeit eine Familiensache ist;

6) Rückerstattungssachen.

[A] (Pb vom 01.08.2024)

4. Zivilsenat
- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Sprockhoff[1]
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Rosseck[2]
	Richter am Kammergericht Dr. Dölling[3]
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Rosseck
Sitzungstage:	Dienstag, Donnerstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

1) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 27. Zivilsenats gehören - im Turnus (25/100) -;

2) Kapitalanlagesachen - im Turnus (25/100) -;

3) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (14/100) -;

4) Verfahren nach dem KapMuG oder Verfahren, die auf einer Entscheidung nach dem KapMuG beruhen, soweit sie eine Rechtsstreitigkeit aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts darstellen.

[1] 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit (ab 1. April 2024: Vorsitz) im Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz – und im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.
[2] Ab dem 1. April 2024: 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz – und im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.
[3] 1/2 Richterpensum.

5. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Einsiedler
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Jorcke-Kaßner
	Richter am Kammergericht Dr. Lang[1]
	Richter am Kammergericht Dr. Mülhens
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Jorcke-Kaßner
Sitzungstage:	Dienstag, Mittwoch und Freitag

Der Senat bearbeitet:

1) Streitigkeiten über Marken und sonstige Kennzeichen (§ 1 MarkenG), insbesondere über

   a) das Markenrecht selbst, seine Rechtsbeständigkeit (Löschungsklage) und seine Verletzung (Abwehr, Unterlassung, Schadensersatz, Bereicherung, Rechnungslegung),

   b) Rechte am Markenrecht (Pfandrecht, Nießbrauch, Lizenz),

   c) Ansprüche aus Rechtsgeschäften über das Markenrecht (Übertragung);

2) Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs mit Nebengesetzen (einschließlich GeschGehG) mit Ausnahme der Geltendmachung von Verstößen gegen § 9 Abs. 2 UWG n. F. und aus Rechtsgeschäften über solche Ansprüche sowie Ansprüche wegen unerbetener Werbung, auch wenn sie keinen Wettbewerbsbezug aufweisen;

3) Erstinstanzliche Streitigkeiten nach §§ 2, 2a UKlaG sowie wegen Ansprüchen aus außergerichtlichen, in solchen Sachen abgegebenen Unterwerfungserklärungen, soweit es sich um eine sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts i. S. von III. A.1.4. lit. a) (16) des Geschäftsverteilungsplans handelt und keine Zuständigkeit nach III. A.1.2. lit. i) des Geschäftsverteilungsplans gegeben ist.

4) Streitigkeiten über Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, insbesondere betreffend

   a) das Schutzrecht selbst, seinen Umfang (Vorbenutzung), seine Rechtsbeständigkeit (Löschungsklage), Verletzung (Abwehr, Unterlassung, Schadensersatz, Bereicherung, Rechnungslegung) und sein Verhältnis zu anderen Schutzrechten (Abhängigkeit) einschließlich aller sich aus dem ArbnErfG vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 756/GVBl. S. 869) ergebenden Rechtsstreitigkeiten,

   b) Rechte an Schutzrechten einschließlich Lizenz,

[1] 4/5 Richterpensum, zugleich 22. Zivilsenat; die Tätigkeit im 5. Zivilsenat geht vor.

c) Ansprüche aus Rechtshandlungen (z.B. Zwangslizenzen) und Rechtsgeschäften über Schutzrechte (z.B. Lizenzverwertungsverträge),

d) Ansprüche eines Patentanwalts aus Anlass seiner Berufstätigkeit einschließlich Schadensersatzansprüche sowie gleichartige Ansprüche gegen einen Patentanwalt;

5) Streitigkeiten aus dem Namensrecht (§ 12 BGB) und Firmenrecht (§ 37 Abs. 2 HGB);

6) a) Beschwerden und Erinnerungen gemäß § 66 des GKG, § 5 Abs. 2 GvKostG und § 81 GNotKG,

b) Beschwerden gemäß § 8 der JBeitrO,

c) Beschwerden nach § 56 RVG;

7) Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen (auch hinsichtlich der Erstattung von Kosten des beigeordneten Anwalts) mit Ausnahme der Beschwerden und Erinnerungen

a) gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr gemäß § 38 GKG,

b) gegen die Anordnung einer Vorauszahlung oder eines Vorschusses gemäß § 67 GKG,

c) in Kartell- und Vergabesachen sowie Sachen nach dem EnWG, dem EEG und dem KWKG,

d) in Sachen, in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung zu entscheiden hat oder entscheiden kann,

e) in Kosten- und Vergütungserstattungssachen sowie in Festsetzungssachen nach § 11 RVG, soweit der 19. oder 27. Zivilsenat zuständig ist.

6. Zivilsenat
- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen -

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Hinrichs (ab 25. April 2024)[A]
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Ninnemann Richterin am Kammergericht Dr. Wyes-Scheel[A] Richterin am Kammergericht Reifenrath[1] Richterin am Kammergericht Dr. Kober[2] (bis 30. November 2024)[D] Richterin am Landgericht Dr. König (bis 30.Juni 2024)
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Ninnemann[B]
Sitzungstage:	Dienstag, Mittwoch und Freitag

Der Senat bearbeitet:

1) Beschwerden in Sachen, die Verfügungen von Todes wegen sowie Nachlass- und Teilungssachen einschließlich Nachlasspflegschaften für unbekannte Erben betreffen, soweit nicht der 19. Zivilsenat zuständig ist;

2) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne von § 119a Nr. 4 GVG, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 10. Zivilsenats gehören - im Turnus (41/100) -;[C]

   die ab dem Beginn des Geschäftsjahres eingehenden ersten 16 U-Sachen sind durch Abgabeverfügung an den 23. Zivilsenat abzugeben, die nächst eingehenden 3 U-Sachen an den 14. Zivilsenat;

3) Ansprüche gegen Ruhestandskassen und sonstige Versorgungsansprüche von Beschäftigten oder ihren Hinterbliebenen.

[A] (Pb vom 11.04.2024)
[B] (Pb vom 24.04.2024)
[C] (Pb vom 01.08.2024)
[D] (Pb vom 14.08.2024)

[1] 6,5/10 Richterpensum.
[2] 3/5 Richterpensum.

7. Zivilsenat

- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Glasser[1, A]
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Werk[2] (ab 1. Juli 2024)[D]
	Richter am Kammergericht Dr. Jeremias[3] (ab 24. Juni 2024)[E]
	Richter am Kammergericht Dr. Holznagel[4] (bis 30. September 2024)[F]
	Richter am Landgericht Roth[5, C]
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Holznagel[B]
Sitzungstage:	Dienstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

1) Baurechtliche Streitigkeiten - im Turnus (30/100) -;

2) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (2/100) -;

3) anstelle der übrigen Zivilsenate Beschwerden in Ablehnungssachen gegen Richter und Rechtspfleger, ausgenommen in Baulandsachen, Entschädigungssachen, Landwirtschaftssachen, Rückerstattungssachen, Schifffahrtssachen und Familiensachen.

[A] (Pb vom 11.04.2024)
[B] (Pb vom 24.04.2024)
[C] (Pb vom 16.05.2024)
[D] (Pb vom 11.06.2024)
[E] (Pb vom 18.06.2024)
[F] (Pb vom 01.08.2024)

---

[1] 9,5/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit als Güterichter.
[2] 5,5/10 Richterpensum, im Übrigen Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Gesamtrichterrat sowie im Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat.
[3] Ab dem 1. September: 9,5/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Kartell- und im Vergabesenat.[F]
[4] 7/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Kartellsenat.
[5] Die Zuweisung beschränkt sich ab dem 1. Juli 2024 auf die Bearbeitung des Verfahrens 7 U 30/22.

8. Zivilsenat
- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Bulling[1] (bis 31. März 2024) N. N. (ab 1. April 2024)
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Dr. Henkel[2] (bis 29. Februar 2024) Richter am Kammergericht Dittrich[3] Richterin am Kammergericht Witt-Klein[4] Richterin am Kammergericht Ramge[5] Richterin am Amtsgericht Yun[6] (1. Februar 2024 bis 31. Oktober 2024)
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Witt-Klein
Sitzungstage:	Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

1) Miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten mit den Buchstaben B - J, L, M, T, W und Z;

2) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 27. Zivilsenats gehören, - im Turnus (15/100) -;

3) Kapitalanlagesachen - im Turnus (15/100) -;

4) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (8/100) -.[A]

[A] (Pb vom 01.08.2024)

[1] Zugleich Vorsitz im Senat für Landwirtschaftssachen.
[2] Zugleich Tätigkeit im Senat für Landwirtschaftssachen.
[3] Zugleich Tätigkeit im Senat für Landwirtschaftssachen.
[4] Zugleich Tätigkeit im Senat für Landwirtschaftssachen.
[5] 7,5/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Senat für Landwirtschaftssachen.
[6] Zugleich Tätigkeit im Senat für Landwirtschaftssachen.

9. Zivilsenat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Holldorf[1]
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Damaske[2]
	Richter am Kammergericht Radu[3]
	Richterin am Kammergericht Dr. Monjé[4]
Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Dr. Monjé
Sitzungstage:	Dienstag, Mittwoch und Freitag

Der Senat bearbeitet:

1) Amtshaftungsstreitigkeiten;

2) Beschwerden in gerichtlichen Verfahren in Notarkostensachen;

3) Rechtsstreitigkeiten aus Anlass von Vergaben eines öffentlichen Auftraggebers, soweit nicht der Vergabesenat zuständig ist;

4) Angelegenheiten nach dem EEG und dem KWKG sowie nach § 75 Abs. 4 EnWG;

5) Klagen auf Entschädigung nach § 201 Abs. 1 GVG;

6) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (2/100) -.[A]

[A] (Pb vom 01.08.2024)
[B] (Pb vom 14.08.2024)

---

[1] Ab 1. September 2024 2/5 Richterpensum, zugleich Vorsitz im Kartellsenat, im Vergabesenat und im Senat für Baulandsachen.[A]
[2] 7/10 Richterpensum, zugleich Senat für Notarsachen und Senat für Baulandsachen sowie Tätigkeit im Anwaltsgerichtshof.
[3] 1/10 Richterpensum, zugleich Kartellsenat, Vergabesenat und Senat für Baulandsachen sowie Tätigkeit als Güterichter.
[4] 3/5 Richterpensum, zugleich Vergabesenat und Senat für Baulandsachen.[A, B]

10. Zivilsenat

- zugleich Senat für Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie Senat für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Elzer (ab 25. April 2024)[A]
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Schneider Richter am Kammergericht Frey Richterin am Kammergericht Schönberg[1]
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Schönberg[B]
Sitzungstage:	Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

1) Maklerrechtliche Streitigkeiten;

2) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen im Sinne von § 119 a Nr. 5 GVG;

3) Ansprüche auf Unterlassung und Berichtigung von Äußerungen sowie daraus resultierende Ansprüche auf materiellen und immateriellen Schadensersatz, auch nach der DSGVO, dem BDSG und dem Berliner Datenschutzgesetz;

4) Streitigkeiten zwischen dem Anbieter und einem Nutzer eines sozialen Netzwerks im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 NetzDG, welche die Zulässigkeit dort verbreiteter Äußerungen betreffen;

5) Beschwerden nach § 21 Abs. 2, Abs. 3 Satz 8 des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) sowie nach § 14 Abs. 4 TMG in der Fassung bis zum 30. November 2021;

6) Streitigkeiten nach der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), die das Arbeitsgebiet Ziffer 3 betreffen;

7) Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwerts in Streitigkeiten im Sinne von § 43 Abs. 2 WEG und Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwerts in Streitigkeiten gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

[1] 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Anwaltsgerichtshof.

[A] (Pb vom 11.04.2024)
[B] (Pb vom 24.04.2024)

11. Zivilsenat

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des Kammergerichts Dr. Schröder-Lomb[1]
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Zillmann[2] Richterin am Kammergericht Michalczyk[3] Richterin am Kammergericht Dr. Seifert[4] Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Heiland[5]
Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Zillmann
Sitzungstage:	Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (2/100) -.

[1] 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.
[2] 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.
[3] 1/10 Richterpensum, zugleich Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz – sowie 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.
[4] 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.
[5] 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

12. Zivilsenat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Hollweg-Stapenhorst
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Gabriel[1] Richter am Kammergericht Kunz Richterin am Kammergericht Zimmermann
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Kunz
Sitzungstage:	Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

1) Handelssachen mit den Buchstaben B, D, E, H, R und W;

2) Miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten mit den Buchstaben A, K, N - S, U, V, X und Y;

3) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (3/100) -;[A]

4) Entscheidungen über die in § 1062 ZPO genannten Angelegenheiten.

[A] (Pb vom 01.08.2024)

[1] 6,2/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit als Güterichterin.

13. Zivilsenat
- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht R. Groth (bis 31. Juli 2024) N. N. (ab 1. August 2024)
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Schäder Richterin am Kammergericht Dr. Dietrich[1] Richterin am Amtsgericht Dr. Guttzeit[2] (bis 31. Juli 2024) Richter am Amtsgericht Dr. Beyer (1. August 2024 bis 30. April 2025)[A]
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Schäder
Sitzungstage:	Dienstag, Donnerstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

1) Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG) in Inlandssachen,

   a) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Köpenick 20, 21, 23, 24, 26, 28 und 200; [B]

   b) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow 16, 17, 21 und 28;

   c) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 83, 85 und 90;

   d) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg 120, 122, 124, 127, 129, 139, 142, 143, 149, 150, 152, 155a, 155b, 158, 163, 164, 175 und 181;

2) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 17. Zivilsenat für Beschwerden in der Sache zuständig ist, sowie Beschwerden nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen eine Entscheidung des 17. Zivilsenats oder deren Unterlassen (Abs. 4 S. 1);

3) Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige gemäß § 839a BGB und gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten mit den Buchstaben Dp - Hen, wenn der Gegenstand der Tätigkeit eine Familiensache ist;

4) Beschwerden gegen Entscheidungen einer Abteilung der Familiengerichte bei den Amtsgerichten Köpenick, Pankow, Schöneberg oder Kreuzberg, soweit kein anderer Familiensenat zuständig ist;

---

[1] 3/5 Richterpensum.
[2] 7,5/10 Richterpensum.

5) Aufgebotssachen.

[A] (Pb vom 16.05.2024)
[B] (Pb vom 01.08.2024)

14. Zivilsenat
- zugleich Senat für insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz sowie Senat für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen -

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Kingreen
Beisitzer:	Richter am Kammergericht M. Kuhnke
	Richterin am Kammergericht Dr. Jahntz[1]
	Richterin am Landgericht Dr. Mengelkoch[2]
	(bis 31. August 2024)
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht M. Kuhnke
Sitzungstage:	Dienstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

1) Handelssachen mit den Buchstaben M, U, V und X;

2) Beschwerden nach §§ 99 Abs. 3, 132, 142, 260, 320 b AktG;

3) Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel einschließlich der Versagung der Anerkennung ausländischer Titel im Inland (Art. 45 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012; § 1115 ZPO), soweit nicht der 3. Zivilsenat zuständig ist;

4) Beschwerden in Sachen der Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, soweit nicht in erster Instanz ein Prozessgericht entschieden hat;

5) Insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz im Sinne von § 119 a Nr. 7 GVG sowie der Gesamtvollstreckungsordnung DDR und deren Nachfolgevorschriften, der Geschäftsaufsichtsordnung, der Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren einschließlich der Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners;

6) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (2/100) -;

   die ab dem Beginn des Geschäftsjahres eingehenden ersten 10 U-Sachen sind durch Abgabeverfügung der Eingangsregistratur an den 26. Zivilsenat abzugeben;

7) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne von § 119 a Nr. 4 GVG, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 10. Zivilsenats

[1] 4/5 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz – und im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.[A]
[2] 7/10 Richterpensum.

gehören - im Turnus (31/100) -.[B]

[A] (Pb vom 11.04.2024)
[B] (Pb vom 01.08.2024)

15. Zivilsenat
- Senat für Familiensachen -

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Brüning[1]
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Dr. Müller[2]
	Richter am Kammergericht Fock[3]
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Fock
Sitzungstage:	Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG) der Abteilungen 149 und 180 des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg in Auslandssachen.

[1] 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.
[2] 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.
[3] 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

16. Zivilsenat
- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Wimmer
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Dr. Menne[1]
	Richterin am Kammergericht Klamt[2]
	Richterin am Kammergericht Mildebrath[3]
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Menne
Sitzungstage:	Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

1) Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG)

   a) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow 10, 11 und 204;

   b) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 23b, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 200 bis 203 in Auslandssachen;

   c) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 82, 84, 85, 87, 89, 90, 92 und 93 in Auslandssachen;

   d) Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem 6. Abschnitt des IntFamRVG;

2) Berufungen und Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen aller anderen Gerichte, die nicht Familiengericht sind, in Familiensachen;

3) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 15. oder der 19. Zivilsenat für Beschwerden in der Sache zuständig ist, sowie Beschwerden nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen eine Entscheidung des 19. Zivilsenats oder deren Unterlassen (Abs. 4 S. 1);

4) Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige gemäß § 839 a BGB und gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten mit den Buchstaben Heo - Lo, wenn der Gegenstand der Tätigkeit eine Familiensache ist.

---

[1] 7,5/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit als deutscher Verbindungsrichter im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen.[A]
[2] 8,5/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit als Güterichterin, im Übrigen Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Präsidialrat.[A]
[3] 7,5/10 Richterpensum.

[A] (Pb vom 11.04.2024)

17. Zivilsenat
- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Hennemann
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Köhler
	Richter am Kammergericht Dr. Hammer
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Hammer
Sitzungstage:	Dienstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

1) Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG)

   a) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 24, 80, 81, 86, 88 und 91;

   b) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 89 und 92 in Inlandssachen;

   c) der Abteilung des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 83 in Auslandssachen;

   d) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg 159, 170 und 173;

   e) der Abteilung des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg 162b und 180 in Inlandssachen;

   f) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg 129, 141, 142, 146, 155a, 155b, 166a, 166b, 175 und 181 in Auslandssachen;

   g) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow 200 bis 203 in Inlandssachen;

2) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 18. Zivilsenat für Beschwerden in der Sache zuständig ist, sowie Beschwerden nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen eine Entscheidung des 18. Zivilsenats oder deren Unterlassen (Abs. 4 S. 1);

3) von dem Kammergericht nach § 4 FamFG übernommene Verfahren;

4) Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige gemäß § 839 a BGB und gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten mit den Buchstaben Lp - Ri, wenn der Gegenstand der Tätigkeit eine Familiensache ist.

18. Zivilsenat
- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Lammer
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Theising-Michel[1]
	Richter am Kammergericht Dr. Bourquain
Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Theising-Michel
Sitzungstage:	Dienstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

1) Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG) in Inlandssachen

   a) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow 12, 14, 15, 18, 19, 20 und 22, 23, 23b, 24, 25 und 26;

   b) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 82, 84, 87 und 93;

   c) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg 130, 131, 132, 135, 136, 145, 146, 157a, 157b, 160, 166a, 166b, 168, 171, 176 und 179;

2) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 3. Zivilsenat für Beschwerden in der Sache zuständig ist, sowie Beschwerden nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen eine Entscheidung des 3. Zivilsenats oder deren Unterlassen (Abs. 4 S. 1);

3) Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige gemäß § 839 a BGB und gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten mit den Buchstaben Rj - Sti, wenn der Gegenstand der Tätigkeit eine Familiensache ist;

4) Bestimmung des zuständigen Gerichts

   a) gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 ZPO und gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ZPO, wenn der 2. Zivilsenat selbst „Partei“ des Zuständigkeitsstreits ist;

   b) bei einem Streit zwischen einem Familiengericht und einem Gericht der allgemeinen freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie

5) Entscheidungen und Rechtsmittel gemäß §§ 2 – 5 FamFG in Familiensachen;

6) Anfechtung der Wahl eines Präsidiums nach § 21 b Abs. 6 GVG;

7) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (3/100) -.

[1] 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit als Güterichterin.

19. Zivilsenat
- zugleich Senat für Familiensachen sowie Senat für erbrechtliche Streitigkeiten -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Schumacher
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Dr. Zivier
	Richterin am Kammergericht Ader[1]
	Richterin am Amtsgericht Bodanowitz
	(bis 31. Januar 2024)
	Richterin am Amtsgericht Pietzcker[2]
	(vom 1. März bis zum 30. November 2024)
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Zivier
Sitzungstage:	Montag, Dienstag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

1) Erbrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 119 a Ziff. 6 GVG;

2) Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG) in Inlandssachen;

   a) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow 13, 27 und 29;

   b) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg 128, 140, 141, 144, 147 und 174;

3) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 13. Zivilsenat für und Beschwerden in der Sache zuständig ist, sowie Beschwerden nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen eine Entscheidung des 13. Zivilsenats oder deren Unterlassen (Abs. 4 S. 1);

4) Beschwerden und Erinnerungen in Kosten- und Vergütungserstattungssachen sowie in Festsetzungssachen nach § 11 RVG, soweit eine der Zivilkammern 41 – 55 und 58 – 80 oder eine der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Berlin damit befasst war, jedoch mit Ausnahme der Beschwerden und Erinnerungen

   a) gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr gemäß § 38 des GKG,

   b) gegen die Anordnung einer Vorauszahlung oder eines Vorschusses gemäß § 67 GKG,

   c) in Kartell- und Vergabesachen sowie Sachen nach dem EnWG, dem KWKG und dem EEG,

[1] 7/10 Richterpensum.
[2] 7/10 Richterpensum.

d) in Sachen, in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung zu entscheiden hat oder entscheiden kann;

die ab dem Beginn des Geschäftsjahres im Arbeitsgebiet 4) des 19. Zivilsenats eingehenden ersten 25 Verfahren werden auf den 27. Zivilsenat übertragen;

5) anstelle aller anderen Familiensenate Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen; Kostensachen sind Verfahren betreffend die Gerichtskosten, die Kostenfestsetzung, die Vergütung und Entschädigung von Verfahrensbeistand, Vormund und Pfleger sowie die Erstattung von Kosten des beigeordneten Anwalts mit Ausnahme

a) der Auferlegung einer Verzögerungsgebühr gemäß § 38 GKG oder § 32 FamGKG und

b) der Anordnung einer Vorauszahlung oder eines Vorschusses gemäß § 67 GKG oder § 58 FamGKG;

6) anstelle aller anderen Familiensenate Beschwerden gemäß § 4 Abs. 3 JVEG in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen;

7) Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige gemäß § 839 a BGB und gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten mit den Buchstaben Stj - Z, wenn der Gegenstand der Tätigkeit eine Familiensache ist;

8) Beschwerden in Sachen, die Verfügungen von Todes wegen sowie Nachlass- und Teilungssachen einschließlich Nachlasspflegschaften für unbekannte Erben betreffen, soweit die Amtsgerichte Charlottenburg, Kreuzberg, Mitte, Schöneberg, Spandau und Wedding als Vorinstanz tätig waren;

9) Entschädigungssachen.

20. Zivilsenat
- zugleich Senat für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen -

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Simmler
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Fleischer[1]
	Richter am Kammergericht Dr. Schleicher
Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Fleischer
Sitzungstage:	Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

1) Ansprüche aus Produkthaftung für Arzneimittel und Medizinprodukte;

2) Streitigkeiten aus Heilbehandlungen;

3) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (9/100) -.[B]

[A] (Pb vom 11.04.2024)
[B] (Pb vom 01.08.2024)

[1] Im Übrigen Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Präsidialrat und Supervisionsbeauftragte.[A, B]

21. Zivilsenat
- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Retzlaff
Beisitzer:	Richter am Kammergericht J. Schmidt
	Richterin am Kammergericht Schwerdtfeger
	Richter am Landgericht Lüpke (bis 30. September 2024)
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht J. Schmidt
Sitzungstage:	Dienstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

1) Baurechtliche Streitigkeiten - im Turnus (40/100) -;

2) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (12/100) -.

22. Zivilsenat
- zugleich Schifffahrtsobergericht -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Müther[1]
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Ch. Kuhnke
	Richter am Kammergericht Dr. Lang[2]
	Richter am Kammergericht Dr. Hucke (ab 1. Juli 2024)[A]
	Richterin am Amtsgericht Dr. Ziebart[3] (bis 31. Mai 2024)
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Ch. Kuhnke
Sitzungstage:	Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

1) Verkehrsunfallsachen - im Turnus 50/100 -;

2) als Schifffahrtsobergericht die zur Zuständigkeit des Kammergerichts gemäß § 11 des BinSchGerG gehörenden Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

3) Beschwerden in Handelsregister-, Gesellschaftsregister-, Genossenschaftsregister-, Partnerschaftsregister-, Vereinsregister- und Güterrechtsregistersachen, Muster- und Kabelbuchsachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 FamFG sowie damit zusammenhängende Angelegenheiten unter Einschluss der im Buch 5 des FamFG geregelten sonstigen Sachen.

[A] (Pb vom 11.04.2024)

[1] 8/10 Richterpensum, im Übrigen Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Richterrat.
[2] 1/5 Richterpensum, zugleich 5. Zivilsenat. Die richterliche Tätigkeit im 22. Zivilsenat beschränkt sich auf das Aufgabengebiet 3). Die Tätigkeit im 5. Zivilsenat geht vor.
[3] 3/4 Richterpensum.

23. Zivilsenat
- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen -

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Voigt
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Dr. Gerwing
	Richter am Kammergericht Dr. Elfring[1]
	Richter am Kammergericht Dr. Maroldt
	(ab 1. Oktober 2024)[A]
	Richterin am Landgericht Wiedenberg[2]
	(bis 30. September 2024)
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Gerwing
Sitzungstage:	Montag, Mittwoch und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

1) Handelssachen mit den Buchstaben I, P, Q und S;

2) a) erstinstanzliche Streitigkeiten nach §§ 1, 1a UKlaG sowie wegen Ansprüchen aus außergerichtlichen, in solchen Sachen abgegebenen Unterwerfungserklärungen, auch wenn zusätzlich auf UWG gestützt, soweit es sich um eine sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts i. S. von III. A.1.4. lit. a) (16) des Geschäftsverteilungsplans handelt und keine Zuständigkeit nach III. A.1.2. lit. i) des Geschäftsverteilungsplans gegeben ist;

   b) Berufungen und Beschwerden nach dem UKlaG sowie wegen Ansprüchen aus außergerichtlichen, in solchen Sachen abgegebenen Unterwerfungserklärungen, soweit es sich um eine sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts i. S. von III. A.1.4. lit. a) (16) des Geschäftsverteilungsplans handelt und keine Zuständigkeit nach III. A.1.2. lit. i) des Geschäftsverteilungsplans gegeben ist;

3) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne von § 119 a Nr. 4 GVG, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 10. Zivilsenats gehören - im Turnus (28/100) -.

[A] (Pb vom 01.08.2024)

[1] 4/5 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.
[2] 3/5 Richterpensum.

24. Zivilsenat
- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Landwehrmeyer
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Dr. Schröder[1]
	Richterin am Kammergericht Riesenhuber
	Richterin am Amtsgericht Oberndorfer (bis 31. Mai 2024)
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Dr. Schröder
Sitzungstage:	Montag und Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

1) Rechtsstreitigkeiten, welche das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz (nicht: KunstUrhG) sowie das Verlagsrecht und Designrecht betreffen, und zwar sowohl die Schutzrechte selbst als auch die Rechte an diesen Schutzrechten und die Ansprüche aus Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften über diese Schutzrechte;

2) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 27. Zivilsenats gehören, - im Turnus (30/100) -;

3) Kapitalanlagesachen - im Turnus (30/100) -;

4) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (12/100) -;

5) Entscheidungen nach § 36 a Abs. 3 UrhG.

[1] 3/5 Richterpensum.

25. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Feskorn[1]
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Bergold
	Richterin am Kammergericht Kruse[2]
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Bergold
Sitzungstage:	Montag und Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

1) Verkehrsunfallsachen - im Turnus (50/100) -;

2) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (3/100) -.

[1] 7/10 Richterpensum, zugleich Vorsitz im Senat für Notarsachen.
[2] 4/5 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Senat für Notarsachen.

26. Zivilsenat
- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Fahr
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Jungnickel[1, A]
	Richterin am Kammergericht Anders [A, B]
	Richter am Landgericht Dülk (bis 31. März 2024)
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Jungnickel
Sitzungstage:	Montag und Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

1) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 27. Zivilsenats gehören, - im Turnus (30/100) -;

2) Kapitalanlagesachen - im Turnus (30/100) -;

3) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (8/100) -;[B]

4) Sachen aus dem mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgelösten 26a. Zivilsenat (Abwicklung).

[A] (Pb vom 26.03.2024)
[B] (Pb vom 01.08.2024)

[1] 4/5 Richterpensum im Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 30. September 2024.

27. Zivilsenat
- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen und Senat für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Kapps
Beisitzer:	Richter am Kammergericht B.-D. Kuhnke (bis 30. September 2024) Richterin am Kammergericht Beckstett Richter am Kammergericht S. Groth[1] Richter am Kammergericht Dr. Holznagel[2] (ab 1. Oktober 2024)[A]
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht S. Groth
Sitzungstage:	Dienstag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

1) Baurechtliche Streitigkeiten - im Turnus (30/100) -;

2) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften i. S. d. § 119 a Nr. 1 GVG, soweit es sich um Leasingsachen handelt;

3) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (13/100) -;[A]

4) Beschwerden und Erinnerungen in Kosten- und Vergütungserstattungssachen sowie in Festsetzungssachen nach § 11 RVG, soweit eine der Zivilkammern 1 - 4, 10 oder 37 – 40, 90a – 105a des Landgerichts Berlin damit befasst war, jedoch mit Ausnahme der Beschwerden und Erinnerungen

   a) gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr gemäß. § 38 GKG,

   b) gegen die Anordnung einer Vorauszahlung oder eines Vorschusses gemäß § 67 GKG,

   c) in Kartell- und Vergabesachen sowie Sachen nach dem EnWG, dem KWKG und dem EEG;

   d) in Sachen, in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung zu entscheiden hat oder entscheiden kann;

   die ab dem Beginn des Geschäftsjahres im Arbeitsgebiet 4) des 19. Zivilsenats eingehenden ersten 25 Verfahren werden auf den 27. Zivilsenat übertragen.

[A] (Pb vom 01.08.2024)

[1] 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Anwaltsgerichtshof.
[2] 7/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Kartellsenat.

28. Zivilsenat

Vorsitzender:	Präsident des Kammergerichts Dr. Pickel (bis 31. März 2024) N. N. (ab 1. April 2024)
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Dr. Hucke (bis 30. Juni 2024)[A] Richter am Kammergericht Dr. Müller-Follert[1] Richterin am Amtsgericht a.w.a. Richterin Neike[2] (ab 1. September 2024)[B] Richterin am Kammergericht Önel[3] Richter am Kammergericht Dr. Garbe[4] (ab 25. April 2024)[A]
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Müller-Follert
Sitzungstage:	Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

1) Beschwerden gegen Ordnungsmittel gemäß § 181 Abs. 3 GVG in Zivilsachen, ausgenommen in Familiensachen;

2) Entscheidungen über Rechtsbehelfe gemäß § 159 GVG;

3) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (2/100) -.

[A] (Pb vom 11.04.2024)
[B] (Pb vom 29.08.2024)

[1] 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.
[2] 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.
[3] 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.
[4] 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

Güterichter[1]

Richterin am Kammergericht Gabriel[2]
(Vertreter: Richter am Kammergericht Dr. Glasser)

Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Glasser[3]
~~(Vertreterin: Richterin am Kammergericht Oldörp)~~[A]

Richterin am Kammergericht Klamt[4]
(Vertreterin: Richterin am Kammergericht Theising-Michel)

~~Richterin am Kammergericht Oldörp~~ [A]
(Vertreterin: Richterin am Kammergericht Gabriel)

Richter am Kammergericht Radu[5]
(Vertreterin: Richterin am Kammergericht Klamt)

Richterin am Kammergericht Theising-Michel[6]
(Vertreterin: Richter am Kammergericht Radu)

Die Güterichter bearbeiten:
Güteverfahren nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG im Turnus[7]

[A] (Pb vom 01.08.2024)

---

[1] Die Güterichtertätigkeit geht der Tätigkeit im Senat nach und wird ausschließlich bei Zuweisungen durch Zivilsenate des Kammergerichts ausgeübt.
[2] Zugleich 12. Zivilsenat.
[3] Zugleich 7. Zivilsenat und Tätigkeit im Anwaltsgerichtshof.
[4] Zugleich 16. Zivilsenat.
[5] Zugleich 9. Zivilsenat, Vergabesenat, Kartellsenat und Senat für Baulandsachen.
[6] Zugleich 18. Zivilsenat.
[7] Richterin am Kammergericht Gabriel, ~~Richterin am Kammergericht Oldörp~~ und Richter am Kammergericht Dr. Glasser werden lediglich in jedem zweiten Turnus mit einer neuen Sache berücksichtigt. Im Übrigen werden Verfahren aus dem eigenen Senat nicht bearbeitet und in den Turnus zurückgegeben mit der Folge, dass der betroffene Güterichter beim nächsten Turnusdurchgang mit einer weiteren Sache zu berücksichtigen ist. Die noch nicht erledigten Verfahren aus dem Dezernat von Richter am Kammergericht Bigge werden im Turnus auf den Richter am Kammergericht Dr. Glasser, ~~die Richterin am Kammergericht Oldörp~~ und die Richterin am Kammergericht Theising-Michel mit der Maßgabe verteilt, dass ~~Richterin am Kammergericht~~ ~~Oldörp und~~ Richter am Kammergericht Dr. Glasser lediglich in jedem zweiten Turnus mit einer Sache berücksichtigt werden, beginnend mit der ältesten Sache aus dem Bestand.

B. Strafsenate

1. Strafsenat

- zugleich Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen -

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Husch (ab 25. April 2024)[B]
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Sdunzig[1] Richter am Kammergericht Heymann Richterin am Kammergericht Dr. Keune Richter am Landgericht Raddatz (bis 31. Januar 2024) Richterin am Landgericht Schulze (ab 1. Mai 2024)[A]
Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Sdunzig[C]
Sitzungstage:	Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

1) erstinstanzliche Strafsachen und die nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesenen erstinstanzlichen Verfahren;

2) Verfahren im Sinne von § 120 a GVG und § 462 a Abs. 5 Satz 1 StPO;

3) Rechtsmittel nach § 120 Abs. 3 GVG sowie die Gesuche über die Ablehnung des Ermittlungsrichters;

4) Bestätigung von Feststellungen nach § 35 EGGVG;

5) Anträge auf Wiederaufnahme gegen erstinstanzliche Urteile der anderen Strafsenate des Kammergerichts;

6) Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers nach §§ 138 a bis 138 c StPO in den zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Verfahren;

7) a) Entscheidungen über Anträge und Rechtsmittel nach dem GKG, JVEG, GNotKG, ZSEB, RVG und der BRAGO in Straf- und Bußgeldsachen - ausgenommen Kartellordnungswidrigkeiten und Rechtsmittel gegen die Kostengrundentscheidung und Streitwertfestsetzung in Strafvollzugssachen -;

   b) Beschwerdeentscheidungen in Kosten- und Auslagensachen nach der StPO und dem OWiG;

8) Rechtsmittel in den Fällen des § 120 Abs. 4 Satz 1 GVG und Haftprüfungen gemäß § 121 Abs. 4 StPO sowie Rechtsmittel und Haftprüfungen in Verfah-

[1] 4/5 Richterpensum, im Übrigen Tätigkeit im Richterdienstgericht.

ren der Jugendgerichte, soweit diese in § 74 a Abs. 1 GVG genannte Strafsachen zum Gegenstand haben;

9) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG, soweit sie Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Strafvollzugs betreffen;

10) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben D, Q und R;[A]

11) Beschwerden nach dem 1. SED-UnBerG;

12) Geschäfte, die sich auf nicht beim Kammergericht anhängige oder anhängig gewesene erstinstanzliche Strafsachen beziehen und sonstige Geschäfte, für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Strafsenates begründet ist.

[A] (Pb vom 18.01.2024)
[B] (Pb vom 11.04.2024)
[C] (Pb vom 24.04.2024)

2. Strafsenat[1]

Vorsitzender:	N. N.
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Dr. Kessel[2] Richterin am Kammergericht Neumann[3] Richterin am Kammergericht Dr. Brunozzi[4] Richterin am Landgericht Dr. J. Müller (bis 31. August 2024) Richter am Landgericht Dr. Ammann (ab 1. September 2024)
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Neumann
Sitzungstage:	Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

1) Verfahren im Sinne von § 120 a GVG und § 462 a Abs. 5 Satz 1 StPO;

2) Rechtsmittel nach § 120 Abs. 3 GVG sowie die Gesuche über die Ablehnung des Ermittlungsrichters;

3) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben H und O sowie T – W, Y und Z;[A]

4) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts und Rechtsmittel, die Verfahren nach dem 1. Abschnitt des Siebenten Buches der StPO betreffen, soweit nicht jeweils der 4. Strafsenat zuständig ist;

5) Anträge auf Wiederaufnahme gegen erstinstanzliche Urteile des 1. Strafsenats des Kammergerichts;

6) Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers nach §§ 138 a bis 138 c StPO, soweit sie nicht dem 1. Strafsenat zugewiesen sind;

7) gerichtliche Entscheidungen nach dem Siebenten Buch der Strafprozessordnung, soweit sie erstinstanzliche Verfahren betreffen, die bei dem Hilfsstrafsenat 2 A anhängig gewesen sind.

[A] (Pb vom 18.01.2024)

[1] Die Tätigkeit im 2. Strafsenat hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.
[2] Zugleich 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.
[3] Zugleich 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.
[4] Zugleich 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

3. Strafsenat
- zugleich Senat für Bußgeldsachen -

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Grieß[1]
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Sandherr[2]
	Richter am Kammergericht Brandt
	Richterin am Kammergericht Klasen[3]
	Richterin am Landgericht Dao[4] (bis 31. März 2024)
	Richterin am Amtsgericht Dr. Kirschke (ab 1. April 2024)
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Sandherr
Sitzungstage:	Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

1) Rechtsmittel und Haftprüfungen in Verkehrsstrafsachen;

2) Rechtsmittel in Bußgeldsachen;

3) als „Schifffahrtsobergericht“ die zur Zuständigkeit des Kammergerichts gemäß § 11 des BinSchGerG gehörenden Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte in Straf- und Bußgeldsachen;

4) Revisionen und Beschwerden in Privatklagesachen;

5) Anträge auf gerichtliche Entscheidung und Anordnung nach § 51 Abs. 2 und 3 GVG;

6) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen mit dem Buchstaben A, B und N.[A]

[A] (Pb vom 18.01.2024)

[1] 9/10 Richterpensum, im Übrigen Coachingbeauftragte für den Kammergerichtsbezirk.
[2] 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Anwaltsgerichtshof.
[3] Zugleich Ermittlungsrichterin.
[4] 4/5 Richterpensum.

4. Strafsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Fischer
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Gärtner[1]
	Richterin am Kammergericht Dr. Hailer[2]
	Richterin am Kammergericht Modlmayr
	Richterin am Landgericht Dr. I. Müller[3] (bis 31. März 2024)
	Richter am Landgericht Opitz (ab 1. April 2024)[B]
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Gärtner
Sitzungstage:	Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

1) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben C, G, I, J, L und P;

2) a) Entscheidungen nach dem IRG und nach dem IStGHG und

   b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach diesen Gesetzen;

3) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Jugendkammern des Landgerichts Berlin nach § 92 Absätze 1 bis 5 JGG;

4) Haftprüfungen in Verfahren und Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Jugendgerichte in Strafsachen, jedoch nicht in

   Verkehrssachen,

   Staatsschutzsachen (1. Strafsenat, Arbeitsgebiet 8), Vollstreckungssachen, die ausschließlich gegen Erwachsene verhängte Freiheitsstrafen oder Maßregeln betreffen (2. Strafsenat, Arbeitsgebiet 4) und 5. Strafsenat, Arbeitsgebiet 2))[C]
   und Kostensachen (1. Strafsenat, Arbeitsgebiet 7);

5) Rechtsmittel und Haftprüfungen in den Fällen, die in § 74 c Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 a GVG genannte Strafsachen sowie solche nach § 266 a StGB zum Gegenstand haben;

6) a) Beschwerden der Vollstreckungsbehörde gegen Entscheidungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 BtMG sowie

   b) Rechtsmittel nach § 35 Abs. 7 Satz 4 in Verbindung mit § 462 Abs. 3 Satz 1 StPO und nach § 36 Abs. 5 Satz 3 BtMG;

7) die Entscheidungen des Kammergerichts als gemeinschaftliches oberes Gericht in Strafsachen (zum Beispiel §§ 12 ff. StPO);

---

[1] Zugleich Ermittlungsrichterin.
[2] 2/3 Richterpensum.
[3] 4/5 Richterpensum.

8) Rechtsmittel in den Fällen des § 74 a Abs. 4 GVG und des § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG;

9) nach § 354 Abs. 2 Satz StPO zurückverwiesene erstinstanzliche Verfahren, wenn nur noch der Strafsenat an den Turnusringen A und B teilnimmt, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist;

10) Angelegenheiten aus dem mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgelösten 8. Strafsenat (Abwicklung).[A]

[A] (Pb vom 03.01.2024)
[B] (Pb vom 19.03.2024)
[C] (Pb vom 11.04.2024)

5. Strafsenat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Kelting-Scholz
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht P. Müller[1]
	Richter am Kammergericht Dr. Mann[2]
	Richter am Kammergericht Dr. Oppermann
	Richterin am Amtsgericht Karthaus (bis 30. April 2024)
	Richter am Amtsgericht Dr. Gutman
	(vom 1. Mai bis 31. Oktober 2024)
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Mann
Sitzungstage:	Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

1) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben E, F, K, M, S und Sch;

2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts und Rechtsmittel, die Verfahren nach dem 1. Abschnitt des Siebenten Buches der StPO betreffen, soweit nicht jeweils der 4. Strafsenat zuständig ist.

[1] 4/5 Richterpensum.

[2] Ab dem 1. April 2024: 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz – und im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

6. Strafsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Schmidt
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Dr. Düffer
	Richter am Kammergericht Dr. Bornemann
	Richterin am Kammergericht Kammerdiener
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Dr. Düffer
Sitzungstage:	Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

1) erstinstanzliche Strafsachen und die nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesenen erstinstanzlichen Verfahren;

2) Verfahren im Sinne von § 120 a GVG und § 462 a Abs. 5 Satz 1 StPO;

3) Rechtsmittel nach § 120 Abs. 3 GVG sowie die Gesuche über Ablehnung des Ermittlungsrichters;

4) gerichtliche Entscheidungen nach dem Siebenten Buch der Strafprozessordnung, soweit sie erstinstanzliche Verfahren betreffen, die bei dem 3. Strafsenat und bei dem Hilfsstrafsenat 6a anhängig gewesen sind;

5) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen mit dem Buchstaben X;

6) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 172 StPO;

7) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG, soweit sie Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Strafvollzugs betreffen.

Ermittlungsrichterinnen[1]

Ermittlungsrichterinnen:	Richterin am Kammergericht Gärtner[2] Richterin am Kammergericht Klasen[3]
Vertreterin:	Die Ermittlungsrichterinnen vertreten sich gegenseitig. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung der Ermittlungsrichterinnen: Richterin am Kammergericht Stadge[4]

Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der Ermittlungsrichterinnen und ihrer regelmäßigen Vertreterin findet eine Vertretung ausschließlich in Eilt-Sachen statt. Hierzu werden die Beisitzer der Strafsenate mit Ausnahme der Erprobungsrichter in der Reihenfolge ihres Dienstalters – beginnend mit dem Dienstjüngsten – heranzogen. Bei gleichem Dienstalter geht der Lebensjüngere vor.
Eiltsachen sind solche, in denen eine ermittlungsrichterliche Entscheidung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb von drei Werktagen oder kürzerer Frist getroffen werden muss.

Die eingehenden Sachen werden den Ermittlungsrichterinnen im Wechsel beginnend mit Richterin am Kammergericht Klasen zugewiesen. Die so begründete Zuständigkeit für diese Verfahren bleibt während der gesamten Dauer des Ermittlungsverfahrens bestehen. Jedes neue oder erneut eingehende staatsanwaltliche Verfahren zählt im Rahmen der Zuweisung unabhängig von der Anzahl der Anträge in dem Verfahren als eine neu eingehende Sache. Im Falle der Zuweisung wegen Vorbefassung erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus. Durch eine irrtümlich fehlerhafte Zuteilung einer Sache wird die Zuteilung der danach erfassten Sachen nicht berührt. Auch bei einer dann erforderlichen Neuzuweisung bleibt die ursprüngliche Berücksichtigung im Turnus bestehen.

[1] Die Tätigkeit als Ermittlungsrichterin hat Vorrang vor der Tätigkeit in den Strafsenaten mit Ausnahme der Teilnahme an einer erstinstanzlichen Hauptverhandlung.
[2] Zugleich 4. Strafsenat.
[3] Zugleich 3. Strafsenat.
[4] Im Übrigen Tätigkeit als Frauenvertreterin des Kammergerichts.

C. Weitere Spruchkörper

Vergabesenat[1]

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Holldorf[2]
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Radu[3]
	Richterin am Kammergericht Dr. Monjé[4] (ab 1. September 2024)[A]
	Richter am Kammergericht Dr. Jeremias[5]
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Radu
Sitzungstage:	Montag

Der Senat bearbeitet:

Angelegenheiten gemäß §§ 169 Abs. 2, 171, 173, 176 GWB.

[A] (Pb vom 01.08.2024)
[B] (Pb vom 14.08.2024)

---

[1] Die Tätigkeit im Vergabesenat hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.
[2] 1/5 Richterpensum, zugleich Vorsitz im 9. Zivilsenat, im Kartellsenat und im Senat für Baulandsachen.
[3] 2/5 Richterpensum, zugleich 9. Zivilsenat, Kartellsenat und Senat für Baulandsachen sowie Tätigkeit als Güterichter.
[4] 2/5 Richterpensum, zugleich 9. Zivilsenat und Senat für Baulandsachen.[A, B]
[5] Ab dem 1. September 2024 zugleich 7. Zivilsenat und Kartellsenat.[A]

Senat für Notarsachen[1]

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Feskorn[2]
Richterliche Beisitzer:	Richter am Kammergericht Damaske[3]
	Richter am Kammergericht R. Müller[4]
	Richterin am Kammergericht Kruse[5]
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht R. Müller
Beisitzende Notare:	Notar Dr. Windelen
	Notar Dr. Schmidt-Ott[A]
	Notarin Gregor
Sitzungstage:	werden von Fall zu Fall bestimmt

Der Senat bearbeitet:

die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Disziplinarsachen gegen Notare und verwaltungsrechtliche Notarsachen nach den §§ 99, 111 BNotO.

[A] (Pb vom 16.05.2024)

[1] Die Tätigkeit im Senat für Notarsachen hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.
[2] 3/10 Richterpensum, zugleich Vorsitz im 25. Zivilsenat.
[3] 1/5 Richterpensum, zugleich 9. Zivilsenat sowie Tätigkeit im Anwaltsgerichtshof.
[4] 1/5 Richterpensum, zugleich 1. Zivilsenat.
[5] 1/5 Richterpensum, zugleich 21. Zivilsenat.

Kartellsenat[1]

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Holldorf[2]
Richterliche Beisitzer:	Richter am Kammergericht Radu[3]
	Richterin am Kammergericht Dr. Berkl[4]
	(ab 1. September 2024)[C]
	Richter am Kammergericht Dr. Jeremias[5]
	Richter am Kammergericht Dr. Holznagel[6]
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Radu
Sitzungstage:	Montag und Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

1) Angelegenheiten gemäß § 91 GWB;

2) Angelegenheiten gemäß § 106 EnWG.

[A] (Pb vom 18.06.2024)
[B] (Pb vom 01.08.2024)
[C] (Pb vom 14.08.2024)

---

[1] Die Tätigkeit im Kartellsenat hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.
[2] Ab 1. September 2024 2/5 Richterpensum, zugleich Vorsitz im 9. Zivilsenat, Vergabesenat und Senat für Baulandsachen.[B]
[3] 2/5 Richterpensum, zugleich 9. Zivilsenat, Vergabesenat und Senat für Baulandsachen sowie Tätigkeit als Güterichter.
[4] 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.
[5] Ab dem 1. September 2024 0,5/10 Richterpensum, zugleich 7. Zivilsenat und Vergabesenat.[A,B]
[6] 3/10 Richterpensum, zugleich 7. Zivilsenat.

Senat für Baulandsachen

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Holldorf[1]
Richterliche Beisitzer:	Richter am Kammergericht Damaske[2]
	Richter am Kammergericht Radu[3]
	Richterin am Kammergericht Dr. Monjé[4]
	Richter am Oberverwaltungsgericht Kohl[5]
Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Dr. Monjé
Sitzungstage:	Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

die vom Oberlandesgericht in gerichtlichen Verfahren des Baugesetzbuches zu erledigenden Verfahren.

[1] Zugleich Vorsitz im 9. Zivilsenat, im Kartellsenat und im Vergabesenat.
[2] Zugleich 9. Zivilsenat und Senat für Notarsachen sowie Anwaltsgerichtshof.
[3] Zugleich 9. Zivilsenat, Kartellsenat und Vergabesenat sowie Tätigkeit als Güterichter.
[4] Zugleich 9. Zivilsenat.
[5] Stellvertretender verwaltungsgerichtlicher Beisitzer: RiOVG Baumert.

Senat für Landwirtschaftssachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Bulling[1] (bis 31. März 2024) N. N. (ab 1. April 2024)
Richterliche Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Dr. Henkel[2] (bis 29. Februar 2024) Richter am Kammergericht Dittrich[3] Richterin am Kammergericht Witt-Klein[4] Richterin am Kammergericht Ramge[5] Richterin am Amtsgericht Yun[6] (ab 1. Februar 2024)
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Witt-Klein
Beisitzende:	Dipl.-Biologin und Landwirtin Kitzmann Landwirt Mendler Agraringenieur Mette Agraringenieurin Zorn
Sitzungstage:	Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

Rechtsmittel in Landwirtschaftssachen.

[1] Zugleich Vorsitz im 8. Zivilsenat.
[2] Zugleich 8. Zivilsenat.
[3] Zugleich 8. Zivilsenat.
[4] Zugleich 8. Zivilsenat.
[5] Zugleich 8. Zivilsenat.
[6] Zugleich 8. Zivilsenat.

Senat für Wirtschaftsprüfersachen - zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz -

Vorsitzender Richter:	Präsident des Kammergerichts Dr. Pickel[1] (bis 31. März 2024) Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Sprockhoff (ab 1. April 2024)
Richterliche Beisitzer:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Sprockhoff[2] (bis 31. März 2024) Richterin am Kammergericht Rosseck[3] (ab 1. April 2024) Richter am Kammergericht Dr. Mann[4] (ab 1. April 2024) Richterin am Kammergericht Michalczyk (bis 31. März 2024) Richter am Kammergericht Heymann (bis 31. März 2024) Richterin am Kammergericht Dr. Jahntz[5] (ab 1. Mai 2024)[A]
Ehrenamtliche Beisitzer:	Dr. Christoph Regierer (Wirtschaftsprüfer) Joachim Böge (Wirtschaftsprüfer) Frauke Berndt (Wirtschaftsprüferin) Olaf Köppe (Wirtschaftsprüfer) Roger Fischl (Wirtschaftsprüfer) Marc Jochen Sarburg (Wirtschaftsprüfer)
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Sprockhoff (bis 31. März 2024) Richter am Kammergericht Dr. Mann (ab 1. April 2024)
Sitzungstage:	werden von Fall zu Fall bestimmt

Der Senat bearbeitet:

1) die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden berufsgerichtlichen Verfahren gemäß § 73 der WiPO;

---

[1] Zugleich Vorsitz im 28. Zivilsenat sowie im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

[2] 1/10 Richterpensum, zugleich Vorsitz im 4. Zivilsenat sowie Tätigkeit (ab 1. April 2024 Vorsitz) im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

[3] 1/10 Richterpensum, zugleich 4. Zivilsenat sowie 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

[4] 1/10 Richterpensum, zugleich 5. Strafsenat sowie 1. Senat für Steuerberater – und Steuerbevollmächtigtensachen.

[5] 1/10 Richterpensum, zugleich 14. Zivilsenat sowie 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen.

2) Beschwerden nach § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz– UntAG) vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330).

[A] (Pb vom 11.04.2024)

1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vorsitzender Richter:	Präsident des Kammergerichts Dr. Pickel[1] (bis 31. März 2024) Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Sprockhoff (ab 1. April 2024)
Richterliche Beisitzer:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Sprockhoff[2] (bis 31. März 2024) Richterin am Kammergericht Rosseck[3] (ab 1. April 2024) Richter am Kammergericht Dr. Mann[4] (ab 1. April 2024) Richterin am Kammergericht Michalczyk (bis 31. März 2024) Richter am Kammergericht Heymann (bis 31. März 2024) Richterin am Kammergericht Dr. Jahntz[5] (ab 1. Mai 2024)[A]
Ehrenamtliche Beisitzer:	Stephanie Bschorr (Steuerberaterin) Knut Lingott (Steuerberater) Philipp Höppeler (Steuerberater) Dr. Hans Cobet (Steuerberater) Clemens Gorke (Steuerberater)
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Sprockhoff (bis 31. März 2024) Richter am Kammergericht Dr. Mann (ab 1. April 2024)
Sitzungstage:	werden von Fall zu Fall bestimmt

Der Senat bearbeitet:

die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden berufsgerichtlichen Verfahren gemäß §§ 89 ff. des StBerG.

[A] (Pb vom 11.04.2024)

---

[1] Zugleich Vorsitz im 28. Zivilsenat.
[2] Zugleich Vorsitz im 4. Zivilsenat und Tätigkeit (ab 1. April 2024 Vorsitz) im Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz.
[3] Zugleich 4. Zivilsenat und Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz.
[4] Zugleich 5. Strafsenat und Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz.
[5] Zugleich 14. Zivilsenat; zugleich Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz.

2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vorsitzender Richter:	N. N.
Richterliche Beisitzer:	Richter am Kammergericht Dr. Kessel[1]
	Richterin am Kammergericht Neumann[2]
	Richterin am Kammergericht Dr. Brunozzi[3]
	Richterin am Landgericht Dr. J. Müller
Ehrenamtliche Beisitzer:	Stephanie Bschorr (Steuerberaterin)
	Knut Lingott (Steuerberater)
	Philipp Höppeler (Steuerberater)
	Dr. Hans Cobet (Steuerberater)
	Clemens Gorke (Steuerberater)
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Neumann
Sitzungstage:	Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesen worden sind.

[1] Zugleich 2. Strafsenat.
[2] Zugleich 2. Strafsenat.
[3] Zugleich 2. Strafsenat.

D. Bereitschaftsrichterliste

Richterin am Kammergericht Niepage

[A] (Pb vom 11.04.2024)

III. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

A. Geschäftsverteilung für die Zivilsenate

1. Verteilung nach Sachgebieten

1.1. Grundsatz

Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen bestimmt sich die Geschäftsverteilung nach den Zivilsenaten in Teil II A zur Bearbeitung zugewiesenen Sachgebieten. **1**

Maßgeblich ist das Sachgebiet, dem das nach der Sachdarstellung der klagenden bzw. antragstellenden Partei in der letzten mündlichen Verhandlung der Vorinstanz geltend gemachte Begehren (Anspruch) angehört. Hat eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden, ist die aus den letzten Schriftsätzen der klagenden bzw. antragstellenden Partei ersichtliche Sachdarstellung maßgeblich. **2**

1.2. Abweichende Anknüpfung

Ziff. 1. 1. Satz 2 gilt entsprechend.

a) Widerklage **3**

Das mit einer Widerklage geltend gemachte Begehren ist maßgeblich, wenn **4**

- die Klage eine sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts betrifft;
- wenn ausschließlich die Widerklage Gegenstand des vor dem Kammergericht geführten Verfahrens ist.

b) Negative Feststellungsklagen

Bei negativen Feststellungsklagen ist das Sachgebiet maßgeblich, dem der Anspruch angehört, dessen sich die beklagte Partei berühmt. **5**

c) Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten sowie Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Sachverständige

Als zu einem Sachgebiet gehörig behandelt werden auch Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten sowie Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie gegen Sachverständige gemäß § 839 a BGB, wenn der Gegenstand der Tätigkeit diesem Sachgebiet zuzuordnen ist. **6**

Eine für das jeweilige Sachgebiet bestimmte Buchstabenverteilung gilt entsprechend. Ist für das Sachgebiet eine besondere Buchstabenverteilung nicht bestimmt, bleibt es bei der allgemeinen Regel zur Buchstabenverteilung. **7**

d) Gemischte Verträge

Für Ansprüche aus gemischten Verträgen ist das Sachgebiet maßgeblich, dem der Anspruch nach dem offensichtlich vorherrschenden Vertragstyp angehört oder aus dem der Anspruch ausschließlich hergeleitet wird. **8**

e) Herausgabe und Rückgewähr von Leistungen

Für Ansprüche auf Herausgabe oder Rückgewähr des zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten (§§ 812 ff. BGB, § 346 BGB, § 985 BGB) ist das Sachgebiet maßgeblich, dem die Verbindlichkeit angehört. **9**

f) Bürgschaft u. a.

Bei Ansprüchen aus Bürgschaft, Garantievertrag, Schuldanerkenntnis, Schuld(mit)übernahme und bei geltend gemachten Freistellungsansprüchen ist für die Zuständigkeit die Hauptverbindlichkeit maßgeblich. **10**

Entsprechendes gilt für Ansprüche aus § 179 BGB, Vergleich und auf Vertragsstrafe. **11**

g) Forderungsprätendentenstreit

Streiten die Parteien lediglich um die Wirksamkeit einer Abtretung oder Pfändung eines Anspruchs, gilt die Sache als sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts. **12**

Für Klagen auf Feststellung der Berechtigung nach Maßgabe eines Hinterlegungsgesetzes ist der ursprüngliche Anspruch der klagenden Partei gegen die hinterlegende Person maßgeblich. **13**

h) Arreste und einstweilige Verfügungen

Für Arreste und einstweilige Verfügungen ist der Senat zuständig, der für den Anspruch (§§ 920, 936 ZPO) oder das Rechtsverhältnis (§ 940 ZPO) zuständig wäre. **14**

Ist oder war bei einem Senat eine Verfügungs- oder Arrestsache oder ein entsprechendes Prozesskostenhilfeverfahren anhängig, so ist er auch für die Hauptsache, für Schadensersatzansprüche aus § 945 ZPO und für die Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zuständig, das dem Arrest- oder Verfügungsverfahren zugrunde liegt, und umgekehrt, es sei denn, das betreffende Sachgebiet wird von ihm nicht mehr bearbeitet. **15**

i) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) sowie für Ansprüche aus außergerichtlichen, in solchen Sachen abgegebenen Unterwerfungserklärungen ist derjenige Zivilsenat zuständig, in dessen Rechtsgebiet der streitgegenständliche Sachverhalt fällt. **16**

1.3. Besondere Verfahren

Außer in Familiensachen ist für Verfahren betreffend **17**

a) die Erteilung oder Umschreibung der Vollstreckungsklausel,

b) die Wiederaufnahme,

c) Vollstreckungsklagen, auch wenn der Antrag auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung oder Herausgabe des Vollstreckungstitels lautet oder die Klage auf § 826 BGB gestützt wird,

d) Klagen aus § 717 Abs. 2 oder 3 ZPO,

e) Abänderungsklagen aus den §§ 323, 927 ZPO,

f) Klagen gemäß §§ 722, 723 ZPO,

der Senat zuständig, vor dem der zugrundeliegende Anspruch im Vorprozess anhängig war oder der im Vorprozess über die Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz entschieden hat.

Ist der Senat nicht oder nicht mehr vorhanden oder bearbeitet er das betreffende Sachgebiet nicht mehr, so ist der Senat zuständig, vor dem der Vorprozess nach der gegenwärtigen Geschäftsverteilung anhängig werden würde. **18**

1.4. Zugehörigkeiten zu mehreren Sachgebieten

a) Werden mehrere Ansprüche geltend gemacht oder gehört der geltend gemachte Anspruch mehreren Sachgebieten an, so ist das in der nachstehenden Reihenfolge zuerst aufgeführte Sachgebiet für die Geschäftsverteilung maßgeblich: **19**

(1) Streitigkeiten aus Spezialgesetzen

(2) markenrechtliche Streitigkeiten

(3) urheberrechtliche Streitigkeiten

(4) wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten

(5) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften

(6) maklerrechtliche Streitigkeiten

(7) Streitigkeiten wegen Namens- oder Firmenrechten

(8) miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten

(9) baurechtliche Streitigkeiten

(10) Streitigkeiten aus Heilbehandlungen

(11) handelsrechtliche Streitigkeiten

(12) Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen

(13) Streitigkeiten gegen Amtsträger aus Amtstätigkeit

(14) Kapitalanlagesachen

(15) alle übrigen Streitigkeiten aus sonstigen Sachgebieten mit Ausnahme der sonstigen Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts

(16) sonstige Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts

b) Bei Haupt- und Hilfsanspruch geht der Hauptanspruch vor. **20**

Das Sachgebiet des Hilfsanspruchs ist maßgeblich, wenn

- der Hauptanspruch eine sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts betrifft,
- ausschließlich der Hilfsanspruch Gegenstand des vor dem Kammergericht geführten Verfahrens ist.

c) Die Zuständigkeit eines Senats bleibt bestehen, wenn nach Eingang des ersten Rechtsmittels oder Antrags auf Prozesskostenhilfe in derselben Sache Ansprüche aus anderen Sachgebieten an das Kammergericht gelangen. **21**

Dies gilt nicht, wenn **22**

- das erste Rechtsmittel oder der erste Antrag auf Prozesskostenhilfe eine sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts betrifft,
- das Kammergericht über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KapMuG entschieden hat.

1.5. Umfang der Zuständigkeit

Der für die Hauptsache zuständige Senat ist auch zuständig für Beschwerden **23**

a) gegen gerichtliche Entscheidungen über die Kostentragungspflicht,

b) gegen gerichtliche Entscheidungen im Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeverfahren, soweit es sich nicht um eine Kostensache handelt,

c) gegen die Festsetzung des Streit- oder Verfahrenswerts,

d) gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr,

e) in Sachen der Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, soweit in erster Instanz ein Prozessgericht entschieden hat,

f) in selbstständigen Beweisverfahren,

g) in Ablehnungssachen gegen Sachverständige,

h) gemäß § 4 Abs. 3 und 5 JVEG,

sowie Entscheidungen gemäß § 21 GKG bzw. § 20 FamGKG.

1.6. Vorbefassung

Der durch einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Rechtsmittel zuständig gewordene Senat - bei einer Mehrheit von Senaten der zeitlich zuerst mit der Sache befasste Senat - ist auch für die dieselbe Sache betreffenden weiteren Prozesskostenhilfeanträge und Rechtsmittel zuständig. **24**

Dies gilt nicht, **25**

a) wenn der Senat das betreffende Sachgebiet nicht mehr bearbeitet,

b) in Familiensachen,

c) in Ablehnungsverfahren,

d) wenn die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Musterverfahrensantrages (§ 1 Abs. 3 Satz 2 KapMuG) in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen worden ist.

1.7. Sachgebiete (in alphabetischer Reihenfolge)

a) Amtshaftungsstreitigkeiten

sind Streitigkeiten über Ansprüche gegen Amtsträger aus Amtstätigkeit jeglicher Art sowie aus nicht fiskalischer Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Bereich (z.B. §§ 59 ff. ASOG, § 13 StrEG, enteignender Eingriff, Aufopferung) einschließlich der Ansprüche gemäß § 8 LADG. **26**

Ausgenommen sind Streitigkeiten betreffend Ansprüche über die Wirksamkeit oder die Folgen der von einem Amtsträger geschlossenen Verträge sowie über die Abgabe von Willenserklärungen auf Abschluss von Verträgen durch einen Amtsträger. **27**

b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften

sind

(1) Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 1a S. 2 KWG genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlagenberatung und -vermittlung) betroffen sind, unabhängig davon, ob das Geschäft ein Finanzinstrument i. S. d. § 1 Abs. 11 KWG betrifft, auch wenn die Forderung nach Abtretung durch Dritte geltend gemacht wird, **28**

(2) Schadensersatzansprüche, die aus einem gemäß §§ 54 ff. KWG straf- oder bußgeldbewehrten Verhalten hergeleitet werden. **29**

c) Baurechtliche Streitigkeiten

sind

(1) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, i. S. d. § 119 a Nr. 2 GVG, **30**

(2) Ansprüche aus dem Gesetz über die Sicherung der Bauforderung vom 1. Juni 1909 (RGBl. I S. 449). **31**

d) Sonstige Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts

sind Streitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist. **32**

e) Handelsrechtliche Streitigkeiten

sind Streitigkeiten

(1) im Sinne des § 95 GVG mit folgenden Maßgaben: **33**

- die Kaufmannseigenschaft i.S.v. § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG wie auch die Qualifizierung als beiderseitiges Handelsgeschäft muss sich – aus den Akten ersichtlich – aus einer gemäß § 19 HGB geführten Bezeichnung, der Eintragung im Handelsregister oder einem entsprechenden ausländischen Register ergeben, auch wenn sie bei Rechtshängigkeit nicht mehr fortbesteht, **34**

- Streitigkeiten aus Treuhandverhältnissen, die sich auf Geschäftsanteile oder Aktien beziehen, gelten ebenfalls als Sachen im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG, **35**

- ferner gelten über den Wortlaut des § 95 Abs. 1 Nr. 4d GVG hinaus auch Streitigkeiten aus dem Erwerb eines Handelsgeschäfts als Handelssachen. Der Erwerb von Gesellschaftsanteilen einschließlich Aktien gilt als Erwerb eines Handelsgeschäfts, **36**

(2) aus Handelsvertreter-, Kommissions-, Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften sowie aus Nebengesetzen des HGB, **37**

(3) bei denen ein Geschäftsführer, Vorstand oder Gesellschafter einer Handelsgesellschaft allein in Anspruch genommen wird und bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Handelsgesellschaft wegen dieses Anspruchs eine Handelssache vorläge; in diesen Fällen ist für die Buchstabenzuständigkeit auf den Namen der Gesellschaft abzustellen, **38**

(4) die im ersten Rechtszug von einer Kammer für Handelssachen entschieden worden sind, **39**

(5) aus dem Recht der BGB-Gesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft. **40**

f) Streitigkeiten aus Heilbehandlungen

sind Ansprüche aus

(1) Heilbehandlungen, auch soweit hieraus Ansprüche aus Amtshaftung resultieren, **41**

(2) dentalprothetischen Leistungen, **42**

(3) Pflegeleistungen zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftigen, **43**

(4) tierärztlichen Behandlungen. **44**

g) Kapitalanlagesachen

sind Rechtsstreitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche sowie Ansprüche aus Anlagevermittlung, -beratung oder -verwaltung betreffend Kapitalanlagen einschließlich Anlagen in nicht zu Wohnzwecken genutzten Immobilien. **45**

h) Maklerrechtliche Streitigkeiten

sind

(1) Maklersachen nach BGB und HGB, **46**

(2) einschließlich der von § 119 a Nr. 4 GVG mitumfassten Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 Abs. 3 VVG, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind. **47**

i) Miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten

sind

(1) Ansprüche aus dem Miet- und Pachtrecht (ausgenommen Landpachtrecht) über Gebäude, Gebäudeteile und unbebaute Grundstücke, **48**

(2) Ansprüche auf Nutzungsentschädigung für die Benutzung oder Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder unbebauten Grundstücken (mit Ausnahme sachenrechtlicher Nutzungsrechte), **49**

(3) Ansprüche aus Eigentum oder Besitz an Gebäuden, Gebäudeteilen und unbebauten Grundstücken, wenn sich aus dem Akteninhalt ergibt, dass eine Partei sich aufgrund eines Miet- oder Pachtrechts oder des Vermieterpfandrechts für besitzberechtigt hält, **50**

(4) Ansprüche aus dem Kleingartenrecht. **51**

j) Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen

sind

(1) Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen, die sich beim Betrieb eines Fahrzeugs ereignen, einschließlich von Ausgleichsansprüchen mehrerer Verpflichteter, **52**

(2) Schadenersatz- und Rückforderungsansprüche aus vorgetäuschten oder gestellten Unfällen. **53**

Die Zuständigkeit für eine Streitigkeit im Sinne von (1) begründet die Zuständigkeit des Senats auch für weitere Schadensfälle aus demselben Sachverhalt, es sei denn, er bearbeitet das Sachgebiet nicht mehr. **54**

1.8. Zuständigkeit in Familiensachen

a) Auslandssachen sind Verfahren, in denen ein Beteiligter nicht ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit hat, staatenlos ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. **55**

Inlandssachen sind Verfahren, in denen alle Beteiligten nur die deutsche Staatsangehörigkeit und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. **56**

Beteiligte in diesem Sinne sind **57**

(1) in Kindschaftssachen das Kind/die Kinder, die leiblichen oder rechtlichen Eltern, die Großeltern, Pflegepersonen oder Dritte, sofern sie Antragsteller bzw. Mussbeteiligte im Sinne von § 7 Abs. 2 FamFG sind;

(2) im Übrigen Antragsteller und Antragsgegner.

b) Sofern eine Entscheidung im Abhilfeverfahren ergangen ist, bestimmt sich die Zuständigkeit des Senats nach der Abteilung des Familiengerichts, die die Entscheidung getroffen hat. **58**

c) Für **59**

(1) die Erteilung oder Umschreibung einer Vollstreckungsklausel,

(2) die Wiederaufnahme

ist der Senat zuständig, vor dem das Verfahren anhängig war.

Besteht dieser Senat nicht mehr oder handelt es sich nicht mehr um einen Familiensenat, hat der bei Eingang des Antrags nach der Geschäftsverteilung zuständige Senat zu entscheiden. **60**

2. Buchstabenverteilung

2.1. Grundsatz

a) Name der beklagten Partei

Soweit sich die Geschäftsverteilung nach Buchstaben richtet, ist der Anfangsbuchstabe des Namens der beklagten Partei maßgebend, wie er in der ersten Instanz bekannt war (auch wenn er sich nachträglich geändert hat). Bei offenkundigen Falschbezeichnungen ist der richtige Name des Beklagten maßgebend. **61**

b) Anfangsbuchstabe

Als Anfangsbuchstabe des Namens gilt - auch bei abweichenden Anknüpfungen gemäß Ziffer 2.2. - bei Klagen und Anträgen **62**

(1) gegen natürliche Personen

- der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptnamens (nicht Vornamens), **63**

  die zum Namen gehörigen früheren deutschen Adelsbezeichnungen (Prinz, Graf, von usw.) gelten im Sinne der Geschäftsverteilung nicht als Teil des Familiennamens, **64**

  Unberücksichtigt bleiben die Vorsilben „Abd“, „Abdel“, „Abu“, „Abou“, „Ad“, „Al“, „An“, „Ar“, „As“, „At“, „Ben“, „Bou“, „d’“, „da“, „de“, „del“, „della“, „den“, „di“, „do“, „dos“, „du“, „El“, „van“, „van de“, „van den“, „van der“, wenn sie mit dem Namen nicht oder nur durch einen Bindestrich oder ein Apostroph verbunden sind; **65**

- der Anfangsbuchstabe des Namens des Inhabers bei einem unter seiner Firma in Anspruch genommenen Kaufmann; ist der Inhaber nicht namentlich bekannt, der Anfangsbuchstabe der Firma, **66**

- der Anfangsbuchstabe des Namens des Insolvenzschuldners bei Inanspruchnahme als Insolvenzverwalter, **67**

- der Anfangsbuchstabe des Namens des Schuldners bei Inanspruchnahme als Zwangsverwalter, **68**

- der Anfangsbuchstabe des Namens des Erblassers oder Testators bei Inanspruchnahme als Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker, **69**

(2) gegen Berlin, den Senat oder ein Bezirksamt von Berlin der Buchstabe B, **70**

(3) gegen Wohnungseigentümergemeinschaften, Gesellschaften, Vereine, Anstalten und andere juristische Personen der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes, **71**

Abkürzungen und Buchstabenfolgen gelten als Wörter, **72**

Zahlen werden so behandelt, als wenn sie ausgeschrieben worden wären, **73**

nachstehende Wörter und Wortbestandteile bleiben außer Betracht, es sei denn, es finden sich keine weiteren Wörter: ARGE (auch ausgeschrieben als „Arbeitsgemeinschaft“), Bau-, GbR, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Gesellschaft- Grundstücks-, Rechtsanwalts-, Rechtsanwälte, und, Verwaltungs-, WEG, Wohnungs-, **74**

entfällt einer der genannten Wortbestandteile, entfällt für die Zuständigkeitsbestimmung auch der verbleibende Wortteil, **75**

Umlaute ä, ö, ü sind auch in der Schreibweise ae, oe, ue nur als einfache Buchstaben a, o, u maßgeblich, **76**

c) gegen mehrere Beklagte oder Kläger oder bei der Beteiligung einer Partei an Rechtsverhältnissen zu mehreren Gesellschaften: **77**

- der Anfangsbuchstabe des in der alphabetischen Reihenfolge ersten nach vorstehenden b) (1) bis (3) maßgeblichen Wortes, **78**
- wenn neben einer Gesellschaft deren Gesellschafter, neben einem Verein dessen Mitglieder oder neben der Wohnungseigentümergemeinschaft deren Mitglieder Partei sind, der Anfangsbuchstabe wie vorstehend b) (3), **79**
- bei mehreren Rechtsmitteln gegen dieselbe Entscheidung ist dasjenige maßgeblich, das als erstes bei dem Kammergericht eingeht; Anträge auf Prozesskostenhilfe stehen Rechtsmitteln gleich. **80**

2.2. Abweichende Anknüpfung

Anstelle des Namens der beklagten Partei ist abweichend maßgeblich **81**

a) der Name der klagenden oder antragstellenden Partei

(1) bei negativer Feststellungsklage, wenn nur noch diese den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, **82**

(2) in Fällen, in denen nur die Widerklage an das Kammergericht gelangt und die Klage zu diesem Zeitpunkt in der Hauptsache bereits endgültig erledigt ist; dies gilt auch für eine Beschwerde, die sich auf die Widerklage gründet, **83**

b) der Name des Schuldners

(1) bei Schadensersatzklagen aus §§ 302 Abs. 4, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2, 945 ZPO, **84**

(2) bei Klagen aus §§ 767, 768, 878, 797 ZPO, **85**

(3) bei Schadensersatz- oder Bereicherungsklagen nach beendeter Zwangsvollstreckung (vgl. § 767 ZPO), **86**

(4) im Aufhebungsverfahren gemäß §§ 926, 927 ZPO, **87**

dies gilt auch, wenn mit einer solchen Klage eine allgemeine Klage verbunden ist, **88**

c) der Name des Vermieters bzw. Verpächters

bei Miet- und Pachtsachen, im Falle der Untervermietung der des Untervermieters bzw. Unterverpächters, **89**

d) der Name der Gesellschaft

- im Falle einer stillen Gesellschaft der Name des Inhabers des Handelsgeschäfts -,

(1) bei Rechtsstreitigkeiten

- aus einem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Geschäftsverhältnisses, **90**

- aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Geschäftsführern, Vorständen oder Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern **91**

und zwar auch dann, wenn zugleich weitere Klageanträge gestellt werden, die aber zu einer Einordnung der Teilstreitigkeit(en) als Handelssache(n) im Sinn des Geschäftsverteilungsplans führen, **92**

dies gilt entsprechend, wenn über das Vermögen der Gesellschaft, Genossenschaft oder des Inhabers des Handelsgeschäfts das Insolvenzverfahren eröffnet ist, wenn der Anspruch von einem Pfandgläubiger geltend gemacht wird oder bei Streitigkeiten aus Treuhandverhältnissen, die sich auf Geschäftsanteile oder Aktien beziehen, **93**

(2) bei Freigabeverfahren nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, die dem Oberlandesgericht kraft einzelgesetzlicher Bestimmung unmittelbar zugewiesen sind. **94**

War in erster Instanz der Name der Gesellschaft nicht bekannt, bestimmt sich die Buchstabenzuständigkeit nach den Namen der Gesellschafter. Maßgeblich ist der in der alphabetischen Reihenfolge erste Name. **95**

3. Verteilung im Turnus

Für die Turnusverteilung gelten folgende Grundsätze:

Der Turnus wird in 14 Ringen durchgeführt. Dabei handelt es sich um: **96**

Banksachen (getrennt nach U- und W-Sachen), Kapitalanlagesachen (getrennt nach U- und W-Sachen), Verfahren nach dem KapMuG (getrennt nach Vorlage- und Beschwerdeverfahren), die als Banksachen behandelt werden , Bausachen (getrennt nach U- und W-Sachen), die nicht in eine Spezialzuständigkeit fallenden Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (getrennt nach U- und W- Sachen), Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen (getrennt nach U- und W-Sachen) und Versicherungssachen (getrennt nach U- und W-Sachen).

Verbandsklagen – Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen i. S. d. Gesetzes zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (VDuG) – sind wie U-Sachen zu behandeln.

Der Turnus beginnt jeweils mit dem Zivilsenat, der seiner Nummer nach (aufsteigend) auf denjenigen Zivilsenat folgt, der das zuletzt eingegangene Verfahren bearbeitet hat. **97**

Ein neuer Turnus beginnt mit dem Zivilsenat mit der seiner Bezeichnung nach niedrigsten Nummer und erfolgt aufsteigend. **98**

Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache beim Kammergericht maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), den Eingängen über das Laufwerk L und anderen Eingängen zu unterscheiden: **99**

Zunächst werden elektronische Eingänge über das EGVP in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs im EGVP verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs auf diesem Laufwerk verteilt.

Die übrigen Eingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Briefannahmestelle verteilt. Dort werden die Eingänge eines Tages mit fortlaufenden Kennziffern versehen. Für die Vergabe der Kennziffern sind die einzelnen Turnusringe unerheblich. Den mit der Vergabe der Kennziffern betrauten Dienstkräften darf der Stand des Turnus nicht bekannt sein. Die Verteilung der Kennziffern hat ohne vorherige Durchsicht der Berufungs- oder Beschwerdeschriftsätze bzw. sonstiger Antragsschriften und ihnen zugrundeliegender Entscheidungen zu erfolgen.[A]

100 Die an den Turnusringen teilnehmenden Senate werden bei den Eingängen fortlaufend entsprechend dem auf sie jeweils entfallenden Turnusanteil berücksichtigt.

101 Abgaben von anderen Zivilsenaten, gleichgültig aus welchem Grund, werden wie Neueingänge behandelt. Die Abgabe von zuvor im Turnus verteilten Sachen hat zur Folge, dass der abgebende Senat beim nächsten Turnusdurchgang mit einer weiteren Sache zu berücksichtigen ist. Diese Regelung gilt auch für den Fall einer (senatsübergreifenden) Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO, zu der ggf. der Senat berufen ist, dem das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde, bzw. – bei gleichzeitigem Eingang der Verfahren – derjenige mit der seiner Bezeichnung nach niedrigsten Nummer. Die Abtrennung, Verbindung oder Abgabe einer Sache durch eine im Turnus verteilte Sache verändert im Übrigen den Turnus nicht.

102 Zweitberufungen und Anschlussberufungen sowie Prozesskostenhilfeanträge zu bereits anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahren und umgekehrt sind im Turnus nicht als Neueingänge zu behandeln. Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder zählkartenmäßig als neue Sache gezählt werden, werden von dem bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Erfassung im Turnussystem erfolgt. Dasselbe gilt für Verfahren, die vom Kammergericht an die erste Instanz zurückverwiesen worden waren und sodann erneut zum Kammergericht gelangen, sowie für Verfahren, die vom Bundesgerichtshof oder den Verfassungsgerichten an das Kammergericht zurückverwiesen werden, sofern die Zurückverweisung nicht an einen anderen Senat erfolgt.

103 Die Reihenfolge der Eintragung wird beim Eintragen von Eilsachen unterbrochen und diese Sachen an nächst bereiter Stelle nach dem Turnus verteilt. Gehen mehrere Eilsachen gleichzeitig ein, gilt für deren Zuweisung die Abfolge der angebrachten Kennziffern.

104 Der Turnus wird ohne Rücksicht auf möglicherweise fehlerhafte Eintragungen fortgesetzt. Ein Ausgleich im Umfang von versehentlich zusätzlichen oder unterlassenen Zuteilungen erfolgt beim nächsten Turnus. Die zwischenzeitlich erfolgten Zuteilungen bleiben unberührt.

105 Die von der Briefannahme räumlich getrennte Eingangsregistratur dokumentiert die Beachtung dieser Grundsätze.

[A] (Pb vom 22.02.2024)

Das nähere Verfahren regelt die Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Kammergerichts vom 12. Dezember 2016, die als Anlage zum Geschäftsplan genommen wird. Darin sind alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um Manipulationen der Turnusverteilung auszuschließen. **106**

4. Zurückverweisung an das Kammergericht

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung ohne weitere Angaben zurückverwiesen, so ist zuständig derjenige Senat, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, es sei denn, dieser Senat bearbeitet das betreffende Sachgebiet nicht mehr. **107**

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesen, ohne dass der betreffende Senat bezeichnet ist, so tritt an die Stelle des Senats, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, der sich aus Abschnitt C.1.2. des Geschäftsverteilungsplans ergebende Senat. **108**

Wird eine Teilentscheidung des Kammergerichts aufgehoben und die Sache an einen anderen Zivilsenat zurückverwiesen, so ist der aufgrund der Zurückverweisung zuständig gewordene Senat nunmehr für die weitere Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits oder des Verfahrens in dessen ganzem Umfange zuständig. **109**

Wird eine Entscheidung, die ein Zivilsenat in einer im Turnus verteilten oder im Turnus zu verteilenden Sache getroffen hat, zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Zivilsenat des Kammergerichts zurückverwiesen, ohne dass der betreffende Zivilsenat bezeichnet ist, gilt Folgendes: An die Stelle des Zivilsenats, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, tritt der in der Rotation vorgesehene Zivilsenat mit der seiner Bezeichnung nach nächst höheren Nummer. Wurde eine Entscheidung des Senats mit der höchsten Nummer aufgehoben, ist der Senat mit der niedrigsten Nummer zuständig. Dem neu zuständigen Senat wird das Verfahren im nächsten Turnus angerechnet. **110**

5. Zuständigkeitsstreitigkeiten

5.1. Abgabeverfahren und Abgabefrist

Die Abgabe einer Sache an den für zuständig angesehenen Senat ist erst nach Eingang der Akten und erst dann zulässig, nachdem etwa erforderliche Eilmaßnahmen in der Sache selbst getroffen worden sind. **111**

Sie ist nicht mehr zulässig, wenn seit Eingang der Akten beim Senat ein Monat verstrichen ist. Mit der Unzulässigkeit der Abgabe gilt der Senat, bei dem die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung als der zuständige Senat.

5.2. Entscheidung bei Zweifeln über die Zuständigkeit

Bei Zweifeln der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Ihm ist die Sache alsbald von dem Senat, der das Übernahmeersuchen eines anderen Senats ablehnt, vorzulegen, und zwar über den abgebenden Senat, der damit Gelegenheit erhält, seinen Standpunkt zu überprüfen. Hält **112**

der Senat jedoch einen dritten Senat für zuständig, so hat er die Sache mit größter Beschleunigung an diesen abzugeben. Dieser Senat legt die Sache ggf. dem Präsidium unmittelbar vor. Für die Ablehnung der Übernahme und die Vorlage an das Präsidium gilt Abschnitt 5.1. des Geschäftsverteilungsplans entsprechend.

B. Geschäftsverteilung für die Strafsenate

1. Buchstabenverteilung

1.1. Name des Beschuldigten

Maßgebend für die Zuständigkeit ist der Name des Beschuldigten, bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO jedoch der Name des Antragstellers; bei mehreren Antragstellern entscheidet die alphabetische Reihenfolge. **113**

a) Ist der Name des Beschuldigten nicht bekannt, so ist die Bezeichnung „Unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend. **114**

b) In den Fällen des § 435 StPO ist der Name des Einziehungsbeteiligten (§ 424 Abs. 1 StPO) maßgebend. **115**

c) Ändert sich der Name des Angeschuldigten nach der Erhebung der Anklage, so bleibt der dort aufgeführte Name für alle in dem Verfahren zu treffenden Entscheidungen maßgebend. Dies gilt entsprechend im Bußgeldverfahren und in den Fällen des § 435 StPO. **116**

1.2. Mehrere Beschuldigte

Sind oder waren in einem Verfahren mehrere Personen beschuldigt, so richtet sich die Zuständigkeit

a) bis zur Erhebung der öffentlichen Klage nach dem Namen des ersten auf dem Aktendeckel aufgeführten Beschuldigten, **117**

b) nach Erhebung der öffentlichen Klage nach dem Namen des ältesten dort aufgeführten Beschuldigten, bei gleichem Alter nach dem Namen des dem Alphabet nach ersten Beschuldigten. Dies gilt entsprechend in Bußgeldverfahren und in den Fällen des § 435 StPO. **118**

(1) Ist bei einem Beschuldigten nur das Geburtsjahr, nicht jedoch auch der Geburtstag bekannt, so gilt der Beschuldigte im Verhältnis zu seinen Mitbeschuldigten als am letzten Tage eines Geburtsjahres geboren. **119**

(2) Ist das Alter eines oder mehrerer Beschuldigter nicht zuverlässig feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf ihn/sie bestimmt. Ist das Alter sämtlicher Beschuldigter nicht zuverlässig feststellbar, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des dem Alphabet nach ersten Beschuldigten. **120**

1.3. Vorbefassung **121**

Bei der nach 1.1. und 1.2. begründeten Zuständigkeit verbleibt es für alle in dem Verfahren zu treffenden Entscheidungen unabhängig davon, ob der Senat im Zeitpunkt des erneuten Eingangs des Verfahrens noch für den Buchstaben zuständig ist. Die Zuständigkeit entfällt nur dann, wenn der Senat das Arbeitsgebiet nicht mehr bearbeitet.

1.4. Wiederaufnahme des Verfahrens

Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gelten als neue Sache. **122**

1.5. Maßgeblichkeit des Eingangsdatums

Für die Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs beim Kammergericht maßgebend. **123**

1.6. Ordnungswidrigkeiten

Bei Ordnungswidrigkeiten gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1.1. bis 1.5. des Geschäftsverteilungsplans sinngemäß. **124**

1.7. Zuständigkeit für Vernehmung gemäß §§ 115, 129 StPO

Die Vernehmung der aufgrund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen gemäß §§ 115, 129 StPO wird von einem Mitglied desjenigen Senats durchgeführt, der den Befehl erlassen hat. **125**

2. Sonderstrafsachen

2.1. Verkehrsstrafsachen

Als Verkehrsstrafsachen gelten diejenigen, die folgende Straftaten zum Gegenstand haben:

a) Fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Bedrohung, Beleidigung, Nötigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, und Vollrausch nach § 323a StGB im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fehlverhalten im Verkehr zu Lande, zu Wasser und in der Luft. **126**

b) Zuwiderhandlungen gegen die für den Verkehr zu Lande, zu Wasser und in der Luft bestehenden Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit des Kammergerichts in seiner Eigenschaft als Schifffahrtsobergericht gegeben ist, es sei denn, dass lediglich ein Vergehen gegen §§ 21, 22 StVG oder §§ 1, 6 PflVG mit einer allgemeinen Straftat zusammentrifft. **127**

c) Verbrechen nach § 316a StGB. **128**

2.2. Konkurrierende Zuständigkeiten

a) Hat ein Strafverfahren neben Straftaten Ordnungswidrigkeiten zum Gegenstand, so ist für die Zuständigkeit die Straftat maßgebend, wenn nicht das Rechtsmittel allein die Ordnungswidrigkeit zum Gegenstand hat. **129**

b) Hat ein Strafverfahren neben einer Spezialstraftat, die einem Senat gesondert zugewiesen ist, noch andere Straftaten zum Gegenstand, so ist für die Zuständigkeit die Spezialstraftat maßgeblich. Ist die Spezialstraftat zum Zeitpunkt des Eingangs bei dem Kammergericht nicht mehr Gegenstand der angefochtenen Entscheidung, so bleibt sie außer Betracht. **130**

c) Bei einer Mehrheit von Spezialstraftaten ist diejenige für die Zuständigkeit maßgebend, die mit der höchsten Strafe bedroht ist; kommt bei gleichen Höchststrafen die Zuständigkeit mehrerer Senate in Betracht, so ist derjenige mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung zuständig. **131**

d) Ist eine Beschwerde gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung mit einem Rechtsmittel gegen die Sachentscheidung verbunden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Sachentscheidung. **132**

e) Die Regelungen zu b) bis d) gelten entsprechend für Beschwerden, die vor Erhebung der Anklage oder vor Erlass des Strafbefehls oder der aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergangenen Entscheidung eingehen. **133**

f) Wird in einem Bußgeldverfahren nach § 81 OWiG aufgrund eines Strafgesetzes entschieden, so gilt die Sache als Strafsache im Sinne des Geschäftsverteilungsplans. Bußgeldverfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind auch Strafverfahren, in denen die Tat nach § 82 OWiG nur unter dem Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit beurteilt wird. **134**

3. Verteilung im Turnus

3.1. Die Geschäfte der Arbeitsgebiete 1) und 3) des 1. und 6. Strafsenats sowie das Arbeitsgebiet 2) des 2. Strafsenats, der Arbeitsgebiete 9) des 1. Strafsenats und 7) des 6. Strafsenats werden im Turnus verteilt.[A] **135**

3.2. Es werden folgende Turnusringe eingerichtet: **136**

- Turnusring A (erstinstanzliche Strafsachen, in denen bei Anklageerhebung ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht oder mit Anklageerhebung beantragt ist) für das Arbeitsgebiet 1) des 1. und 6. Strafsenats,[A]
- Turnusring B (erstinstanzliche Strafsachen, die nicht in den Turnusring A aufgenommen werden) für das Arbeitsgebiet 1) des 1. und 6. Strafsenats,[A]
- Turnusring C für das Arbeitsgebiet 3) des 1. und 6. Strafsenats sowie das Arbeitsgebiet 2) des 2. Strafsenats,[A]
- Turnusring D für die Arbeitsgebiete 9) des 1. Strafsenats und 7) des 6. Strafsenats.

3.3. Teilnahme an den Turnusringen **137**

Sofern im Folgenden oder im Laufe des Geschäftsjahrs durch das Präsidium nichts Abweichendes bestimmt ist, nehmen teil:

- an den Turnusringen A und B der 1. und 6. Strafsenat,[A]
- am Turnusring C der 1., 2. und 6. Strafsenat,[A]
- am Turnusring D der 1. und 6. Strafsenat.

Der 6. Strafsenat nimmt bis auf Weiteres am Turnusring A für erstinstanzliche Strafsachen nicht teil.

[A] (Pb vom 18.01.2024)

a) <u>Entlastung von Strafsenaten aus dem Turnusring A für die erstinstanzlichen Strafsachen (Haftsachen)</u> **138**

Im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Beschleunigung in Haftverfahren, insbesondere der Anforderung der Terminierung binnen drei Monaten ab Eröffnungsreife, liegt eine Überlastung eines Strafsenats hinsichtlich seiner Teilnahme am Turnusring A für erstinstanzliche Strafsachen regelmäßig dann vor, wenn eine neu eingehende erstinstanzliche Haftsache nicht innerhalb dieser Frist, für die im Regelfall vier Monate ab Eingang der Sache zu veranschlagen sein wird, terminiert werden könnte. Die Erläuterung, wann konkret mit der nächsten eingehenden Haftsache begonnen werden könnte, obliegt der/dem Vorsitzenden.

Soweit der Umfang der eingehenden Akten eine detaillierte Auskunft, wie viele Verhandlungstage für die eingegangene Haftsache zu veranschlagen sind, und mithin eine Einschätzung, dass mit dem Verfahren jedenfalls nicht innerhalb der nächsten vier Monate begonnen werden könnte, nicht zulässt, kommt eine Eil-Entlastung des Senats von wenigen Wochen in Betracht. Zum Ablauf dieser Frist soll die/der Vorsitzende mitteilen, mit welcher Verfahrensdauer er/sie konkret rechnet, damit das Präsidium die entsprechend veranlasste Entlastung beschließen kann.

b) <u>Rückkehr von Strafsenaten in den Turnusring A für die erstinstanzlichen Strafsachen (Haftsachen)</u> **139**

Die Überlastung endet, sobald die/der Vorsitzende mitteilt, dass aufgrund neuer Entwicklungen – insbesondere der Beendigung anhängiger Verfahren – der Senat in der Lage wäre, mit einer neu eingehenden Haftsache innerhalb der vom Beschleunigungsgrundsatz zu tolerierenden Fristen (vgl. lit. a)) zu beginnen. Damit entfällt der Grund für die Herausnahme des Senats aus dem Turnusring A, so dass schnellstmöglich die für das laufende Geschäftsjahr getroffene Regelung über die Geschäftsverteilung wieder in Vollzug zu setzen und der Senat wieder in den Turnusring A aufgenommen werden muss.

Beginn und Ende einer Überlastung sind durch die/den Vorsitzende/n – ggf. auch per E-Mail – anzuzeigen und gemäß den Vorgaben in lit. a) und b) detailliert zu erläutern. Diese Anzeige ist dem Präsidium zusammen mit der konkret veranlassten Beschlussvorlage bekannt zu machen. Sowohl die Herausnahme aus dem als auch die Wiederaufnahme des betreffenden Senats in den Turnusring sind stets eilbedürftig. Deshalb soll die erforderlich werdende Regelung an dem der Kenntnisnahme der Anzeige der Überlastung bzw. des Endes der Überlastung durch Eilverfügung des Präsidenten folgenden Werktag in Kraft treten. **140**

Von den genannten Grundsätzen kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände abgewichen werden. **141**

3.4. Sämtliche Turnusringe A bis D werden mit dem am 31. Dezember 2023 erreichten Stand fortgeführt. Wird im laufenden Geschäftsjahr ein Strafsenat neu oder erneut in den Turnus aufgenommen, wird er nummerisch eingeordnet und der Turnus wird an der Stelle fortgeführt, an der die letzte Zuweisung erfolgt ist. Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang auf **142**

der Geschäftsstelle, die die Eingänge der Verfahren, die im Turnus zugewiesen werden, mit Datum und Uhrzeit versieht, maßgeblich. Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen in einem Turnusring erfolgt die Zuteilung in alphabetischer, aufsteigender Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beschuldigten bzw. im Turnusring D des Antragstellers; Abschnitt B.1.2. gilt entsprechend. Abgaben werden wie Neueingänge behandelt. Die Abgabe eines zuvor im Turnus verteilten Verfahrens hat zur Folge, dass der Turnus bei dem abgebenden Strafsenat fortgeführt wird.

3.5. Zuteilung wegen Vorbefassung **143**

Fällt im Turnusring A oder B eine erstinstanzliche Strafsache mit Ausnahme der nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Kammergerichts zurückverwiesene Sachen an, in der ein am Turnusring teilnehmender Strafsenat bereits vorbefasst war, so ist die Strafsache diesem Strafsenat unter Anrechnung auf den Turnus zuzuweisen.

Eine Vorbefassung liegt vor,

- wenn ein Strafsenat bereits vor Eingang der Anklageschrift in dem Verfahren eine Entscheidung – mit Ausnahme der Beiordnung eines Pflichtverteidigers, eines Beistands oder eines Dolmetschers – getroffen hat, auch wenn es jetzt nach einer danach erfolgten Abtrennung unter einem anderen staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen geführt wird;
- wenn bei einem Strafsenat bereits vor Eingang der Anklageschrift ein erstinstanzliches Strafverfahren anhängig war oder ist, dass ebenso wie die neue Sache auf ein gemeinsames staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen zurückgeht.

Bei mehrfacher Vorbefassung verschiedener Strafsenate ist die jüngste Vorbefassung maßgeblich.

Eine Zuteilung wegen der Vorbefassung erfolgt nicht, wenn der vorbefasste Strafsenat zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklageschrift nicht am jeweiligen Turnusring teilnimmt.

3.6. Wird ein erstinstanzliches Verfahren nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Strafsenat zurückverwiesen, bleibt der Strafsenat, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, im Turnus unberücksichtigt; das Verfahren wird danach dem nächst bereiten Strafsenat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. **144**

3.7. Durch eine irrtümliche fehlerhafte Zuteilung in den Turnusringen werden nachfolgende Zuteilungen nicht berührt. Die Regelung über Abgaben in B 3.4. gilt entsprechend. **145**

3.8. Die Geschäfte des Arbeitsgebiets 4) des 2. Strafsenats und des Arbeitsgebiets 2) des 5. Strafsenats (Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts und Rechtsmittel, die Verfahren nach dem 1. Abschnitt des Siebenten Buches der StPO betreffen) werden im Turnus unter den beiden Senaten verteilt. Sofern im Laufe des Geschäftsjahrs durch das Präsidium nicht Abweichendes bestimmt wird, nehmen der 2. Strafsenat zu 5/1 und der 5. Strafsenat zu 6/1 am Turnusring teil. Der Turnusdurchgang beginnt bei dem 2. Strafsenat. **146**

3.9. Für Verfahren gegen Inhaftierte, Untergebrachte oder Antragsteller, gegen die die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist, ist ausschließlich der 2. Strafsenat zuständig. Die in die Sonderzuständigkeit fallenden Verfahren werden diesem unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. **147**

3.10. Für AR-Verfahren in Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen ist der 5. Strafsenat zuständig, soweit der Antragsteller mit den Anfangsbuchstaben A bis K beginnt, und der 2. Strafsenat für die Verfahren mit den Anfangsbuchstaben L bis Z. Die Zuweisung dieser Verfahren löst keine spätere Zuständigkeit durch Vorbefassung in den Arbeitsgebieten 4) des 2. und 2) des 5. Strafsenats aus. **148**

3.11. Fällt ein Verfahren eines Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragstellers an, mit dem ein Strafsenat bereits in einem früheren Vollstreckungsverfahren zuletzt vorbefasst war, so ist diesem – vorbehaltlich der Sonderzuständigkeit des 2. Strafsenats – das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen. Ein Fall der Vorbefassung ist gegeben **149**

- bei erneutem Eingang der Sache nach Zurückverweisung durch das Kammergericht;
- wenn der Senat bereits zuvor über die Fortdauer der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB, eine Krisenintervention oder die Reststrafenaussetzung entschieden hat und erneut mit einer solchen Entscheidung befasst wird;
- bei erneuter Befassung mit der Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans, der Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug und der Gewährung von Aufenthalten außerhalb der Anstalt (§§ 42 – 45 StVollzG Bln).

3.12. Maßgeblich für die Zuteilung eingehender Sachen ist allein die Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle, bei gleichzeitigem Eingang erfolgt die Zuteilung nach dem Namen des Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragstellers in alphabetischer Reihenfolge. **150**

4. Verweisung auf Abschnitt A

Die Bestimmungen in den Abschnitten A. 2.1 b), A. 2.1 c), A.4. und A. 5.2 des Geschäftsverteilungsplans finden auf die Strafsenate sinngemäß Anwendung, soweit vorstehend nichts Anderes geregelt ist und mit der Maßgabe, dass im Falle der Zurückweisung die Vertretungsregelungen für den Strafbereich in C. 2.3 und C 2.4 Anwendung finden. **151**

5. Anderer Senat nach § 140 a Abs. 6 Satz 1 GVG

Anderer Senat nach § 140 a Abs. 6 Satz 1 GVG ist in Kartellbußgeldsachen:

der 3. Senat für Bußgeldsachen, soweit der Kartellsenat oder der nicht mehr bestehende Hilfskartellsenat entschieden hat **152**

der Kartellsenat, soweit der nicht mehr bestehende 2. Kartellsenat entschieden hat. **153**

6. Ergänzungsrichter

Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG wird der Ergänzungsrichter nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats (§ 21 g GVG) bestimmt, falls dem Senat ein oder mehrere Beisitzer angehören, die aufgrund der Geschäftsverteilung nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind, mit Ausnahme der Beisitzer, die zum Beginn des Geschäftsjahres das 62. Lebensjahr vollendet haben oder die zur obergerichtlichen Erprobung an das Kammergericht abgeordnet sind. **154**

Sobald eine Hinzuziehung sämtlicher, zuvor als Ergänzungsrichter bestimmter Richterinnen und Richter ausgeschlossen ist, ist zur Teilnahme an der Verhandlung der im Zeitpunkt der Anordnung des Vorsitzenden nach seinem allgemeinen Dienstalter (§ 20 DRiG) jüngste Beisitzer der Zivil-, Familien- und Strafsenate berufen, bei dessen Verhinderung der nächstjüngere aus diesem Bereich. **155**

Solange dessen Tätigkeit, beginnend mit der Anordnung des Vorsitzenden, nicht beendet ist, sind als weitere Ergänzungsrichter – auch in einem neuen Verfahren – Beisitzer aus den Zivil-, Familien- und Strafsenaten des Gerichts zu bestimmen, beginnend mit dem nach seinem allgemeinen Dienstalter jüngsten.

Bei gleichem allgemeinem Dienstalter geht der Lebensjüngere vor. Im Falle, dass der so bestimmte Ergänzungsrichter aufgrund einer zum Zeitpunkt seiner Bestimmung bereits genehmigten Dienstreise von mindestens einer Woche Dauer, durch zum Zeitpunkt der Bestimmung bereits genehmigten Urlaub oder aufgrund - beispielweise infolge eines geplanten OP-Termins oder einer geplanten Reha-Maßnahme - bereits feststehender Erkrankung verhindert ist, ist der nächstjüngere Beisitzer zu bestimmen. Ebenfalls verhindert ist, wer sich zum Zeitpunkt seiner Bestimmung in einer Maßnahme der Wiedereingliederung – entsprechend dem sogenannten Hamburger Modell – befindet.

Überdies bleiben unberücksichtigt:

Richter, die zum Beginn des Geschäftsjahres das 62. Lebensjahr vollendet haben, **156**

Richter, die innerhalb der zurückliegenden drei Jahre vor einer solchen Anforderung bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben, **157**

Richter, die zum Zeitpunkt der Hinzuziehung in einer laufenden erstinstanzlichen Hauptverhandlung der Strafsenate mitwirken, **158**

Richter, die nicht mindestens 2/3 Pensum in der Rechtsprechung tätig sind, **159**

zur obergerichtlichen Erprobung an das Kammergericht abgeordnete Richter, **160**

Richter aus einem Zivil, Familien- oder Strafsenat, der bereits einen Ergänzungsrichter oder einen Beisitzer in einem Strafsenat mit erstinstanzlicher Zuständigkeit stellt oder in den letzten drei Jahren gestellt hat, **161**

kann unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen kein Ergänzungsrichter bestimmt werden, entfallen die Ausnahmeregelungen nach Rn. 161 und 157 in dieser Reihenfolge. **162**

Die Aussetzung der Hauptverhandlung lässt den Fortbestand der Berufung als Ergänzungsrichter unberührt. **163**

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter hat Vorrang gegenüber derjenigen in den weiteren Senaten. **164**

7. Entsprechende Geltung für die Zivilsenate

Die in Abschnitt 6 des Geschäftsverteilungsplans getroffene Regelung gilt entsprechend für die Zivilsenate einschließlich des Kartell- und Vergabesenats. **165**

C. Regelmäßige Vertretung der Vorsitzenden und der Beisitzer und Änderung der Besetzung

1. Vertretung in Zivilsachen **166**

1.1. Regelmäßige Vertretung des Vorsitzenden **167**

Wegen der regelmäßigen Vertretung der Vorsitzenden wird auf den Abschnitt II. dieses Geschäftsverteilungsplans Bezug genommen. Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters wird der Vorsitzende durch den dienstältesten Beisitzer des Senats vertreten, jedoch mit Ausnahme der Erprobungsrichter.

1.2. Vertretung im Übrigen

Ist ein Senat nicht entscheidungsfähig (§ 122 GVG), so werden – mit Ausnahme der Universitätsprofessoren – als Vertreter der verhinderten Mitglieder des **168**

1. Zivilsenats die Mitglieder des 6., ersatzweise des 26. Zivilsenats,
2. Zivilsenats die Mitglieder des 23., ersatzweise des 22. Zivilsenats,
3. Zivilsenats die Mitglieder des 19., ersatzweise des 17. Zivilsenats,
4. Zivilsenats die Mitglieder des 26., ersatzweise des 1. Zivilsenats,
5. Zivilsenats die Mitglieder des 24., ersatzweise des 25. Zivilsenats,
6. Zivilsenats die Mitglieder des 1., ersatzweise des 20. Zivilsenats,
7. Zivilsenats die Mitglieder des 21., ersatzweise des 27. Zivilsenats,
8. Zivilsenats die Mitglieder des 20., ersatzweise des 9. Zivilsenats,
9. Zivilsenats die Mitglieder des 10., ersatzweise des 12. Zivilsenats,
10. Zivilsenats die Mitglieder des 9., ersatzweise des 4. Zivilsenats,
11. Zivilsenats die Mitglieder des 28., ersatzweise des 15. Zivilsenats,
12. Zivilsenats die Mitglieder des 14., ersatzweise des 23. Zivilsenats,
13. Zivilsenats die Mitglieder des 18., ersatzweise des 19. Zivilsenats,
14. Zivilsenats die Mitglieder des 12., ersatzweise des 2. Zivilsenats,
15. Zivilsenats die Mitglieder des 11., ersatzweise des 28. Zivilsenats,
16. Zivilsenats die Mitglieder des 17., ersatzweise des 3. Zivilsenats,
17. Zivilsenats die Mitglieder des 16., ersatzweise des 13. Zivilsenats,
18. Zivilsenats die Mitglieder des 13., ersatzweise des 16. Zivilsenats,
19. Zivilsenats die Mitglieder des 3., ersatzweise des 18. Zivilsenats,
20. Zivilsenats die Mitglieder des 8., ersatzweise des 5. Zivilsenats,
21. Zivilsenats die Mitglieder des 27., ersatzweise des 8. Zivilsenats,
22. Zivilsenats die Mitglieder des 25., ersatzweise des 21. Zivilsenats,
23. Zivilsenats die Mitglieder des 2., ersatzweise des 14. Zivilsenats,
24. Zivilsenats die Mitglieder des 5., ersatzweise des 7. Zivilsenats,
25. Zivilsenats die Mitglieder des 22., ersatzweise des 6. Zivilsenats,
26. Zivilsenats die Mitglieder des 4., ersatzweise des 24. Zivilsenats,
27. Zivilsenats die Mitglieder des 7., ersatzweise des 10. Zivilsenats,

28. Zivilsenats die Mitglieder des 15., ersatzweise des 11. Zivilsenats,

des Senats für Baulandsachen die Mitglieder des 12., ersatzweise des 8. Zivilsenats,

des Vergabesenats die Mitglieder des 2., ersatzweise des 9. Zivilsenats,[A]

des Kartellsenats die Mitglieder des 2., ersatzweise des 9. Zivilsenats,

des Senats für Landwirtschaftssachen die Mitglieder des 8. Zivilsenats,

des Senats für Wirtschaftsprüfersachen die Mitglieder des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,

des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen die Mitglieder des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen hinzugezogen.

Ist nach Vorstehendem ein zur Entscheidung berufener Senat einschließlich der genannten Vertreter nicht beschlussfähig, werden ergänzend die planmäßigen Richter des nach dem zuständigen Senat nummerisch nächsten Zivilsenats in einem fortlaufenden Ring zur Vertretung herangezogen. Lässt sich der nummerisch nächste Zivilsenat nicht bestimmen, beginnt die Reihenfolge mit dem 1. Vertretersenat, ersatzweise dem 1. Zivilsenat. Die Vertretung beginnt in den Senaten mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem der Geburt nach jüngeren Beisitzer und zuletzt dem Senatsvorsitzenden. Sind jedoch alle Mitglieder eines Senats verhindert, vertritt der Vorsitzende des Vertretersenats den Vorsitzenden des zu vertretenden Senats. Als verhindert gilt, wer eine Sitzung im eigenen Senat wahrzunehmen hat.

Ist ein Senat wegen einer begründeten Ablehnung des gesamten Senats nicht entscheidungsfähig, übernimmt der zweite Vertretersenat die weitere Vertretung.

1.3. Sitzungsvertretung der Senate für Familiensachen **169**

Wird in einem Zivilsenat als Senat für Familiensachen für eine Sitzung (Anhörungstermin, Erörterungstermin, persönliche Anhörung eines Kindes, mündliche Verhandlung) eine Vertretung erforderlich, gilt abweichend von 1.2. Folgendes:

Für jeden Familiensenat wird ein gesonderter Vertretungsring gebildet.

Hinzugezogen werden – der Reihenfolge nach im Turnus jeweils für eine Sitzung – als Vertreter der verhinderten Mitglieder des

3. Zivilsenats die Mitglieder des 16., 17., 18., 19., 13. Zivilsenats

13. Zivilsenats die Mitglieder des 3., 19., 18., 17., 16. Zivilsenats

15. Zivilsenats die Mitglieder des 16., 17., 18., 19., 3., 13. Zivilsenats

16. Zivilsenats die Mitglieder des 13., 3., 19., 18., 17. Zivilsenats

17. Zivilsenats die Mitglieder des 18., 19., 3., 13., 16. Zivilsenats

18. Zivilsenats die Mitglieder des 17., 16., 13., 3., 19. Zivilsenats

19. Zivilsenats die Mitglieder des 3., 13., 16., 17., 18. Zivilsenats.

[A] (Pb vom 01.08.2024)

Der Turnus beginnt in jedem Vertretungsfall von vorne. Hatte ein Senat in diesem Vertretungsring bereits in einem vorherigen Vertretungsfall einen Sitzungsvertreter gestellt, wird dieser Senat im Turnus übersprungen. Führt dies dazu, dass kein Vertretersenat bereitstünde, ist derjenige Vertretungssenat heranzuziehen, der in diesem Vertretungsring mit der geringsten Anzahl von Vertretungseinsätzen belastet ist. Bei gleicher Anzahl von Vertretungseinsätzen ist der im Ring zunächst genannte Vertretungssenat berufen.

Das danach zuständige Mitglied des Vertretersenats wird nicht hinzugezogen, wenn es im Vertretersenat an einer am selben Tag stattfindenden Sitzung oder an einem Güterichtertermin teilnimmt (Vorrang des Einsatzes im Stammsenat oder als Güterichter). In diesem Fall wird das in der Reihenfolge nächste Mitglied des Vertretersenats herangezogen. Nehmen alle Mitglieder des Vertretersenats an diesem Tag an einer Sitzung im eigenen Senat teil, wird der in der Reihenfolge nächste Vertretersenat herangezogen.

Die Familiensenate führen jeweils eine Liste, anhand derer festgestellt werden kann, welcher Senat als nächstes zur Vertretung berufen ist. Der Vorsitzende des Senats, in dem ein Sitzungsvertreter eingesetzt werden soll, vermerkt den Namen des zur Vertretung berufenen Richters, das Datum des Vertretungseinsatzes und das Geschäftszeichen der Familiensache in der Liste. Maßgeblich für die Bestimmung des Vertreters ist stets die Sachlage bei Bestimmung des Vertretungseinsatzes. Der Vorrang des Einsatzes im Stammsenat oder als Güterichter bleibt davon unberührt. Der Vertretungseinsatz kann frühestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung ausgelöst werden. Er hat für jede Sitzung gesondert zu erfolgen. Durch eine irrtümlich erfolgte falsche Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugewiesenen Vertretungseinsätze nicht berührt.

Die Vertretung beginnt in den Senaten turnusgemäß mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem der Geburt nach jüngeren Beisitzer und zuletzt dem Senatsvorsitzenden; danach beginnt die Vertretungsreihenfolge von vorne. Der Vertretersenat führt eine Liste, anhand derer festgestellt werden kann, wer als nächstes im Senat zur Vertretung berufen ist.

Die Vertretungsringe aus dem Geschäftsjahr 2023 werden mit dem 31. Dezember 2023 erreichten Stand als Vertretungsringe für das Geschäftsjahr 2024 weitergeführt.

Als eine Sitzung gelten die persönliche Anhörung des Kindes und der Anhörungs- und Erörterungstermin, auch wenn sie an unterschiedlichen Tagen stattfinden; der Anhörungs- und Erörterungstermin und die daraufhin ohne weitere Ermittlungen zu erlassende Endentscheidung; die mündliche Verhandlung und die auf sie zu verkündende Entscheidung.

1.4. Änderung der Besetzung

Richter, die an einer mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, sind auch bei einer Änderung der Besetzung des Senats für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig und gehören insoweit weiterhin dem entscheidenden Senat an. **170**

2. Vertretung in Strafsachen

2.1. Regelmäßige Vertretung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird von dem im Geschäftsplan bezeichneten regelmäßigen Vertreter vertreten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Beisitzer des Senats, jedoch mit Ausnahme der Erprobungsrichter. **171**

2.2. Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der Beisitzer

Kann die Vertretung des Vorsitzenden wegen Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der Beisitzer, zum Beispiel durch Ablehnung oder Selbstablehnung, nicht erfolgen, so wird der verhinderte Vorsitzende von dem Vorsitzenden desjenigen Senats vertreten, dessen Mitglieder gemäß der Abschnitte 2.3 beziehungsweise 2.4 des Geschäftsverteilungsplans zur Vertretung berufen sind. **172**

2.3. Vertretung der Beisitzer des 1. und 6. Strafsenats in erster Instanz vor dem Kammergericht zu verhandelnden Strafsachen

Es werden vertreten:

die Beisitzer des 1. Strafsenats durch die Beisitzer des 5. Strafsenats, ersatzweise des 3. Strafsenats, ersatzweise des 4. Strafsenats, **173**

~~die Beisitzer des 2. Strafsenats durch die Beisitzer des 3. Strafsenats, ersatzweise des 5. Strafsenats, ersatzweise des 4. Strafsenats,~~ A

die Beisitzer des 6. Strafsenats durch die Beisitzer des 4. Strafsenats, ersatzweise des 3. Strafsenats, ersatzweise des 5. Strafsenats,

die Beisitzer eines Hilfsstrafsenats durch die Beisitzer der Strafsenate, die zur Vertretung des Senats berufen sind, auf den der Hilfsstrafsenat zurückgeht,

beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem der Geburt nach jüngeren Beisitzer, jedoch mit Ausnahme derjenigen Richter, die dem zur Vertretung berufenen Senat mit 1/2 Richterpensum oder weniger zugewiesen sind und der Erprobungsrichter. Wer an einer erstinstanzlichen bereits terminierten Hauptverhandlung teilzunehmen hat, ist von der Vertretung ausgenommen. Wer einem Senat angehört, aus dem bereits ein Ergänzungsrichter oder vertretungshalber ein Beisitzer in einem Strafsenat mit erstinstanzlicher Zuständigkeit an einer erstinstanzlichen bereits terminierten Hauptverhandlung teilzunehmen hat, ist ebenso von der Vertretung ausgenommen. A

Die Tätigkeit im Hilfsspruchkörper hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.

~~Sind Entscheidungen des 8. Strafsenats nach § 122 Abs. 2 GVG zu treffen, wirken als weitere Beisitzer hieran die regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden des 1. und des 6. Strafsenats mit. Im Falle deren Verhinderung gilt die für die Beisitzer des 8. Strafsenats getroffenen Vertretungsregelung entsprechend. Hat der 8. Strafsenat beschlossen, dass in der Hauptverhandlung die Mitwirkung zweier weiterer Richter notwendig erscheint (§ 122 Abs. 2 Satz 2 GVG), so sind die beiden weiteren Richter nach den Grundsätzen der Bestimmung des Ergänzungsrichters hinzuzuziehen. Die Bestimmung~~

~~der beiden weiteren Richter hat in jedem Fall vor einer etwaigen Bestimmung von Ergänzungsrichtern im selben Verfahren zu erfolgen.~~[A]

2.4. Vertretung der Beisitzer der Strafsenate im Übrigen

Es werden vertreten: **174**

die Beisitzer des 1. Strafsenats durch die Beisitzer des 2. Strafsenats, ersatzweise des 3. Strafsenats, ersatzweise des 4. Strafsenats,
die Beisitzer des 2. Strafsenats durch die Beisitzer des 1. Strafsenats, ersatzweise des 4. Strafsenats, ersatzweise des 3. Strafsenats,
die Beisitzer des 3. Strafsenats durch die Beisitzer des 6. Strafsenats, ersatzweise des 1. Strafsenats, ersatzweise des 5. Strafsenats,
die Beisitzer des 4. Strafsenats durch die Beisitzer des 5. Strafsenats, ersatzweise des 2. Strafsenats, ersatzweise des 6. Strafsenats,
die Beisitzer des 5. Strafsenats durch die Beisitzer des 4. Strafsenats, ersatzweise des 6. Strafsenats, ersatzweise des 2. Strafsenats,
die Beisitzer des 6. Strafsenats durch die Beisitzer des 3. Strafsenats, ersatzweise des 4. Strafsenats, ersatzweise des 1. Strafsenats,
beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem der Geburt nach jüngeren Beisitzer.

2.5. Verhinderung aller Beisitzer der Strafsenate

Sind alle Beisitzer der in den Abschnitten 2.3. und 2.4. genannten Strafsenate verhindert, werden auch die Beisitzer der Zivilsenate herangezogen, und zwar beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem der Geburt nach jüngeren Beisitzer, jedoch mit Ausnahme der Erprobungsrichter und derjenigen Richter, denen weniger als 1/2 Richterpensum zugewiesen ist. **175**

2.6. Vorrang der Vertretungstätigkeit

Die Vertretungstätigkeit hat Vorrang vor derjenigen im Stammsenat, es sei denn, es vertreten sich die Beisitzer des 1. und 6. Strafsenats gegenseitig. In diesem Fall hat die Tätigkeit im Stammsenat Vorrang. **176**

2.7. Zurückweisung

Wird eine Entscheidung der Strafsenate von einem Verfassungsgericht aufgehoben und die Sache an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesen, so tritt an die Stelle des Senats, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, der sich aus diesem Abschnitt ergebende Senat. Im Übrigen gilt Rn. 109 entsprechend. **177**

[A] (Pb vom 18.01.2024)

IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Der Geschäftsplan tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden alle Neueingänge nach den aus dem Geschäftsplan ersichtlichen Zuständigkeiten verteilt. Bezüglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bis zur endgültigen Erledigung bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt wird.

Wurden die Eingänge in einem Bereich bereits im Vorjahr nach Maßgabe eines Rotationssystems verteilt, beginnt die Turnusverteilung – vorbehaltlich einer abweichenden zuvor getroffenen Regelung – am 1. Januar 2024 in sämtlichen Turni mit dem Senat, der seiner Nummer nach (aufsteigend) auf denjenigen Zivilsenat folgt, der das zuletzt eingegangene Verfahren des Vorjahres bearbeitet hat.

V. Anhang

(Anpassung im laufenden Geschäftsjahr nach Maßgabe der jeweils zum II. oder III. Abschnitt getroffenen Präsidiumsbeschlüsse)

A. Buchstabenzuständigkeit der Zivilsenate

1. Handelssachen

A ..... 2. Zivilsenat
B ..... 12. Zivilsenat
C ..... 2. Zivilsenat
D ..... 12. Zivilsenat
E ..... 12. Zivilsenat
F – G ..... 2. Zivilsenat
H ..... 12. Zivilsenat
I ..... 23. Zivilsenat
J – L ..... 2. Zivilsenat
M ..... 14. Zivilsenat
N – O ..... 2. Zivilsenat
P – Q ..... 23. Zivilsenat
R ..... 12. Zivilsenat
S ..... 23. Zivilsenat
T ..... 2. Zivilsenat
U – V ..... 14. Zivilsenat
W ..... 12. Zivilsenat
X ..... 14. Zivilsenat
Y – Z ..... 2. Zivilsenat

2. Kostensachen

5 – 8, 11 – 24, 26 – 36, 56 – 57, 83 – 89 (ZK des LG Berlin) ..... 5. Zivilsenat
41 – 55, 58 - 80 (ZK des LG Berlin)
sowie KfH ..... 19. Zivilsenat
1 – 4, 10, 37 – 40, 90a – 105a (ZK des LG Berlin) ..... 27. Zivilsenat
Kostensachen in Baulandsachen ..... 9. Zivilsenat
Kostensachen in Familien- und Kindschaftssachen ..... 19. Zivilsenat

3. Miet- und Pachtsachen

A ..... 12. Zivilsenat
B – J ..... 8. Zivilsenat
K ..... 12. Zivilsenat
L – M ..... 8. Zivilsenat
N – S ..... 12. Zivilsenat
T ..... 8. Zivilsenat

U, V ..... 12. Zivilsenat
W ..... 8. Zivilsenat
X, Y ..... 12. Zivilsenat
Z ..... 8. Zivilsenat

4. Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten in Familiensachen

Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten und Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten, wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit eine Familiensache ist.

A – Do ..... 3. Zivilsenat
Dp – Hen ..... 13. Zivilsenat
Heo – Lo ..... 16. Zivilsenat
Lp – Ri ..... 17. Zivilsenat
Rj – Sti ..... 18. Zivilsenat
Stj – Z ..... 19. Zivilsenat

B. Abteilungszuständigkeit der Familiensenate

1. Erläuterung

Im Folgenden werden mit (I) die Senate, die Verfahren mit Inlandsbezug und mit (A) die Senate, die Verfahren mit Auslandsbezug bearbeiten, gekennzeichnet.

2. Abteilung des Amtsgerichts Köpenick

20 – 21 ..... 13. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
22 ..... 3. Zivilsenat (I, A)
23 – 24 ..... 13. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
25 ..... 3. Zivilsenat (I, A)
26 ..... 13. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
27 ..... 3. Zivilsenat (I, A)
28 ..... 13. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
200 ..... 13. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)

3. Abteilung des Amtsgerichts Pankow

10 - 11 ..... 16. Zivilsenat (I, A)
12 ..... 18. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
13 ..... 19. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
14 – 15 ..... 18. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
16 – 17 ..... 13. Zivilsenat (I)

..... 16. Zivilsenat (A)
18 .....18. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
19 – 20 .....18. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
21 .....13. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
22 – 26 .....18. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
27 .....19. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
28 .....13. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
29 .....19. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
200 – 203.....17. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
204 ..... 16. Zivilsenat (I, A)

4. Abteilung des Amtsgerichts Schöneberg

20 - 23 ..... 3. Zivilsenat (I, A)
24 ..... 17. Zivilsenat (I, A)
80 – 81 ..... 17. Zivilsenat (I, A)
82 .....18. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
83 .....13. Zivilsenat (I)
..... 17. Zivilsenat (A)
84 .....18. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
85 .....13. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
86 ..... 17. Zivilsenat (I, A)
87 .....18. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
88 …..... 17. Zivilsenat (I, A)
89 .....17. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
90 .....13. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
91 ..... 17. Zivilsenat (I, A)
92 .....17. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)
93 .....18. Zivilsenat (I)
..... 16. Zivilsenat (A)

5. Abteilung des Amtsgerichts Kreuzberg

120 .....13. Zivilsenat (I)
……3. Zivilsenat (A)
122 – 124.....13. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
127 .....13. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
128 .....19. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
129 .....13. Zivilsenat (I)
..... 17. Zivilsenat (A)
130 – 132.....18. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
135 – 136.....18. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
139 .....13. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
140 .....19. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
141 .....19. Zivilsenat (I)
..... 17. Zivilsenat (A)
142 .....13. Zivilsenat (I)
..... 17. Zivilsenat (A)
143 .....13. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
144 .....19. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
145 .....18. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
146 .....18. Zivilsenat (I)
..... 17. Zivilsenat (A)
147 .....19. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
149 .....13. Zivilsenat (I)
..... 15. Zivilsenat (A)
150 .....13. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
152 .....13. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
155 (a und b) .....13. Zivilsenat (I)
..... 17. Zivilsenat (A)
157 (a und b) .....18. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
158 .....13. Zivilsenat (I)

..... 3. Zivilsenat (A)
159 ..... 17. Zivilsenat (I, A)
160 .....18. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
162b .....17. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
163 – 164.....13. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
166 (a und b) .....18. Zivilsenat (I)
..... 17. Zivilsenat (A)
168 .....18. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
170 ..... 17. Zivilsenat (I, A)
171 .....18. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
173 ..... 17. Zivilsenat (I, A)
174 .....19. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
175 .....13. Zivilsenat (I)
..... 17. Zivilsenat (A)
176 .....18. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
179 .....18. Zivilsenat (I)
..... 3. Zivilsenat (A)
180 .....17. Zivilsenat (I)
..... 15. Zivilsenat (A)
181 .....13. Zivilsenat (I)
..... 17. Zivilsenat (A)

C. Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen (Auszug)

Amtshaftungssachen ..... 9. Zivilsenat
Arzthaftungssachen ..... 20. Zivilsenat
Aufgebotssachen ..... 13. Zivilsenat
Banksachen ..... 4., 8., 24., 26. und 27. Zivilsenat
Bausachen..... 7., 21. und 27. Zivilsenat
Entscheidung über die Vollstreckbarkeit
ausländischer Titel..... 3. und 14. Zivilsenat
Familiensachen ..... 3., 13., 15., 16., 17., 18. und 19. Zivilsenat
FGG-/Register- u.a. Beschwerdesachen ..... 1., 6. und 22. Zivilsenat
Handelssachen ..... 2., 12., 14. und 23. Zivilsenat
Kindschaftssachen (§ 640 Abs. 2 ZPO a. F.)/
Abstammungssachen ..... 3. Zivilsenat
Maklersachen ..... 10. Zivilsenat
Miet- und Pachtsachen ..... 8. und 12. Zivilsenat

Presse- und Äußerungssachen ..... 10. Zivilsenat
Produkthaftung für Arzneimittel und Medizinprodukte ..... 20. Zivilsenat
Rückerstattungssachen ..... 3. Zivilsenat
Sachen nach dem AnfG ..... 14. Zivilsenat
Sachen nach der KO, VerglO und InsO..... 14. Zivilsenat
Urheberrechtssachen ..... 24. Zivilsenat
Markenrechtssachen ..... 5. Zivilsenat
Verkehrssachen..... 22. und 25. Zivilsenat
Versicherungsrechtssachen ..... 6., 10., 14. und 23 Zivilsenat

D. Buchstabenzuständigkeit der Strafsenate

A – B ..... 3. Strafsenat
C ..... 4. Strafsenat
D ..... 1. Strafsenat
E – F ..... 5. Strafsenat
G ..... 4. Strafsenat
H ..... 2. Strafsenat
I – J ..... 4. Strafsenat
K ..... 5. Strafsenat
L ..... 4. Strafsenat
M ..... 5. Strafsenat
N ..... 3. Strafsenat
O ..... 2. Strafsenat
P ..... 4. Strafsenat
Q – R ..... 1. Strafsenat
S (ohne Sch) ..... 5. Strafsenat
Sch ..... 5. Strafsenat
T – W ..... 2. Strafsenat
X ..... 6. Strafsenat
Y – Z ..... 2. Strafsenat

E. Verwaltungsanordnung zur Turnusverteilung von Zivilsachen

Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Kammergerichts zur Turnusverteilung in der Fassung vom 12. Dezember 2016:

1.
Alle Neueingänge eines Tages in der Briefannahmestelle erhalten dort eine fortlaufende Kennziffer.
Geht eine Sache in dem bei der Briefannahmestelle geführten elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach ein, wird sie unverzüglich ausgedruckt. Dort nimmt sie an der Vergabe der fortlaufenden Kennziffer teil. Für die Turnusverteilung ist nicht der Moment des Eingangs im elektronischen Postfach, sondern die Kennziffer maßgeblich.

Den Bediensteten der Briefannahmestelle ist untersagt, den Stand der Turnuszuteilung der Eingangsregistratur zu ermitteln.

2.
Die Eingänge eines Tages, die der Turnuszuteilung unterliegen, werden in der Reihenfolge ihrer Kennziffern von der räumlich getrennten Eingangsregistratur nach dem Turnus verteilt. Dieser Vorgang ist für jeden Tag auf einem besonderen Erfassungsbogen zu dokumentieren. Dabei sind die Kennziffern, das Kurzrubrum sowie das zugeteilte Geschäftszeichen zu vermerken. Die Mitarbeiter der Eingangsregistratur dürfen nur dem Präsidenten des Kammergerichts, seinem Vertreter oder einer von ihr beauftragten Person den Stand des Turnusverfahrens mitteilen.

3.
Für die Kennziffervergabe sind die einzelnen Turnusringe unerheblich.

4.
Eilsachen werden an nächst bereiter Stelle nach dem Turnus verteilt. Gehen mehrere Eilsachen zugleich bei der Eingangsregistratur ein, gilt für deren Zuweisung die Abfolge der angebrachten Kennziffern.

5.
Die Mitarbeiter in der Eingangsregistratur sind über die Bedeutung der Einhaltung der vorstehend genannten Verfahrensweise, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, zu unterrichten. Die Geschäftsleitung überprüft durch regelmäßige Stichproben die genaue Beachtung dieser Bestimmungen.

F. Mitglieder des Präsidiums

Präsident des Kammergerichts Dr. Pickel (im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung: Vizepräsidentin des Kammergerichts Dr. Schröder-Lomb)
Richter am Kammergericht Damaske
Vorsitzender Richter am Kammergericht Einsiedler
Vorsitzender Richter am Kammergericht Feskorn
Richter am Kammergericht St. Groth
Vorsitzende Richterin am Kammergericht Hennemann
Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Hollweg-Stapenhorst
Richterin am Kammergericht Husch
Richterin am Kammergericht Muratori
Richter am Kammergericht Sandherr
Richterin am Kammergericht Theising-Michel